



STRUKTURWANDEL
DES EIGENTUMS

Eigentumskonflikte

Eine Typologie

*Florian Peters, Jonathan Rinne, Robin K. Saalfeld, Stefan Schmalz,
Amelie Stuart, Lydia von der Weth*

Working Paper No. 5

Februar 2024

Impressum

Zitierung: Florian Peters, Jonathan Rinne, Robin K. Saalfeld, Stefan Schmalz, Amelie Stuart, Lydia von der Weth (2024): Eigentumskonflikte: Eine Typologie, Working Paper Nr. 5, Sonderforschungsbereich/Transregio 294 »Strukturwandel des Eigentums«.

Copyright: bei den Autor:innen

Redaktion: Carsten Herrmann-Pillath, Lukas Lachenicht, Florian Peters, Christine Schickert, Amelie Stuart

Lektorat: Lilith Poßner

Reihengestaltung: Uwe Adler, Weimar

ISSN: 2752-2741

Herausgeber: Sonderforschungsbereich/Transregio 294 »Strukturwandel des Eigentums« Friedrich-Schiller-Universität Jena, JenTower, 23. OG, Leutragraben 1, 07743 Jena

www.sfb294-eigentum.de

Eigentumskonflikte: Eine Typologie

Florian Peters, Jonathan Rinne, Robin K. Saalfeld, Stefan Schmalz, Amelie Stuart, Lydia von der Weth

Abstract

Der Beitrag widmet sich der Entwicklung einer Typologie von Eigentumskonflikten, die eine zentrale Rolle in der Dynamik moderner Gesellschaften spielen. Ausgehend von der Beobachtung, dass Privateigentum nicht nur eine friedensstiftende und ordnungsstabilisierende Funktion hat, sondern als Herrschafts- und Exklusionsverhältnis fungiert, das zu Ausgrenzung, Benachteiligung und sozialer Ungleichheit führt, fokussiert der Beitrag auf Privateigentum als dominierende Eigentumsform, um dessen Bedeutung als Gegenstand und Triebkraft sozialer Konfliktlagen sichtbar zu machen. Zunächst wird der Stand der Forschung zu Eigentumskonflikten in den Wirtschafts-, Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaften sowie in der Philosophie skizziert (2.). Anschließend werden die Kernkategorien der Konfliktypologie auf Grundlage des gesellschaftlichen Kommodifizierungsgrads und der zentralen sozialen Spaltungen, die im Mittelpunkt der Konflikte stehen, entwickelt (3.). Als Idealtypen umfassen diese Kernkategorien (a) Propertisierungskonflikte, (b) Kommodifizierungskonflikte, (c) Konflikte um Ausbeutung sowie (d) Konflikte um Renten. In einem weiteren Schritt differenzieren wir Eigentumskonflikte hinsichtlich ihrer Reichweite und konzentrieren uns dabei auf die Vielfalt der Konfliktgegenstände und die unterschiedlichen Arenen, in denen diese Konflikte ausgetragen werden (4.). Abschließend diskutiert der Beitrag weiterführende Forschungsfragen und -felder, die auf der Grundlage der entwickelten Typologie bearbeitet werden können, und plädiert dafür, eine intersektionale Perspektive auf Eigentumskonflikte einzunehmen (5.). Insgesamt liefert der Beitrag eine wichtige Ergänzung zu bestehenden Ansätzen zur Analyse sozialer Konflikte und trägt dazu bei, die Komplexität und Bedeutung von Eigentumskonflikten in modernen Gesellschaften besser zu verstehen.

Keywords: Soziale Konflikte, Eigentum, Besitz, Güter, Ausbeutung, Kommodifizierung

1. Einleitung: Eigentum als konflikträchtige Leitinstitution¹

Eigentum generiert Konflikte. Was ‚mein‘ sei und was ‚dein‘ sei, ist nicht nur im Privaten schnell umstritten. Erst recht gilt dies für die öffentliche Sphäre, in der Eigentumskonflikte allgegenwärtig sind. Von Auseinandersetzungen zwischen Mieter:innen² und Eigentümer:innen um die Nutzung von Wohnraum über die Privatisierung von öffentlichen Gütern wie Trinkwasser bis hin zum Urheberrecht an geistigem Eigentum streiten verschiedene Akteure um die Anspruchs- und Nutzungsrechte, Abgrenzungsprobleme und Verpflichtungen, die mit Privateigentum einhergehen. Ebenso entzündeten sich Konflikte an der gesellschaftlichen Verteilung von Eigentum und der dadurch bedingten sozialen Ungleichheit. Bisweilen zielen sie auch grundlegend auf die Legitimation des Privateigentums und dessen Abschaffung.

Schon ein oberflächlicher Blick auf moderne Gesellschaften zeigt also, dass Eigentum auf ganz verschiedenen Ebenen konflikträchtig ist. Dies scheint in einem gewissen Widerspruch zu jenen klassischen Entwürfen liberaler Eigentumsordnungen zu stehen, die der Institution des Privateigentums eine zentrale freiheitsstiftende und ordnungsstabilisierende Funktion zuschreiben. Vertragstheoretiker wie John Locke (2020 [1690]) betrachteten das exklusive Verfügungsrecht einzelner Privateigentümer über ihr Eigentum als Voraussetzung für gedeihliche Subjektivierungs- und Interaktionsprozesse und als befriedendes Element gesellschaftlicher Ordnung. Die Idee einer harmonischen Vermittlung von individueller Freiheit und gesellschaftlicher Integration bildet bis heute den Zielhorizont liberaler Eigentumstheorien (Dagan 2021).

Zugleich gibt es eine lange Theorietradition, die der Institution des Eigentums ein inhärentes Spannungsverhältnis diagnostiziert (vgl. Hume 1978 [1739]; Rousseau 1968 [1762]); Proudhon 2018 [1840]). Die gesellschaftliche Voraussetzung und Bedingtheit des Privateigentums stehen demnach im Konflikt mit der gleichzeitigen Ausgrenzung und Benachteiligung anderer durch dessen Institutionalisierung. Denn der exklusive Verfügungsanspruch des Privateigentümers über sein Eigentumsobjekt steht nicht nur in potenzieller Konkurrenz zu den Ansprüchen anderer (Möchtegern-)Eigentümer, sondern

¹ Der Beitrag ist ein Arbeitsprodukt verschiedener Diskussionen in der Säule B „Aktuelle Konflikte und Verschiebungen“ des SFB TRR 294 „Strukturwandel des Eigentums“ und wurde als Rahmenpapier für die Tagung „Conflicts over Property“ (04.–06. Oktober 2023) an der Universität Erfurt genutzt. Wir sind dankbar für hilfreiche Kommentare von Johanna Hoerning und Markus Wissen sowie von den Tagungsteilnehmer:innen.

² In diesem Beitrag bemühen wir uns um eine geschlechterinklusive Schreibweise. Es ist uns jedoch wichtig, historische Kontexte und Tatsachen korrekt wiederzugeben. Wo historische Bezüge dies erfordern, verwenden wir daher die männliche Form, um historische Ungleichheiten der Geschlechterverhältnisse nicht zu verschleiern.

ebenso in einem latenten Spannungsverhältnis zur institutionellen Eingebundenheit (*embeddedness*) des postulierten Anspruchs (Hann 1998). Erst die sozialen, rechtlichen und kulturellen Institutionen des modernen Staates garantieren dem Eigentümer, dass er innerhalb des rechtlichen Rahmens mit seinem Eigentum tun und lassen kann, was er will (Zukin/DiMaggio 1990).

Der Aufstieg des Eigentums zu einer alle gesellschaftlichen Sphären durchdringenden Leitinstitution kann folglich als ein Charakteristikum der (westlichen) Moderne begriffen werden (Siegrist 2006). Wir verstehen darunter im Folgenden eine soziale Institution, die bestimmten Eigentumssubjekten bestimmte Objekte, beispielsweise Grundstücke, zur Nutzung und Bewirtschaftung nach eigenem Ermessen zuweist. Da diese Zuweisung Dritte von der Verfügung über die fraglichen Objekte ausschließt, handelt es sich zugleich um ein formalisiertes Herrschafts- und Exklusionsverhältnis. Die Expansion des Eigentums führt deshalb nicht nur dort zu Konflikten, wo die eigentumsförmige Regelsetzung von Handlungs- und Zugriffsrechten mit anderen Normierungsmodi kollidiert. Vielmehr wohnt dem Eigentum als rechtlich abgesichertem Herrschaftsverhältnis die Tendenz inne, mit konkurrierenden Herrschaftsansprüchen zu kollidieren. Insofern kann als Eigentum gefasste Herrschaft einerseits als für die (westliche) Moderne charakteristische Ausdrucksform konfligierender sozialer Interessenlagen aufgefasst werden, andererseits aber auch als Ursprungsort oder Katalysator für die Formierung widerstreitender Interessen erscheinen.

Aus der zentralen Position des Eigentums als rechtlicher, ökonomischer, sozialer und kultureller Leitinstitution moderner Gesellschaften und seiner notorischen Konflikträchtigkeit ergibt sich die enorme Vielgestaltigkeit möglicher Konflikte um Eigentum. Entsprechend unterschiedlich sind die Dimensionen von Eigentumskonflikten, die Forscher:innen aus verschiedenen disziplinären Perspektiven in den Blick nehmen. Während Wirtschaftswissenschaftler:innen sich eher für die ökonomischen Potenziale von Eigentumsrechten interessieren, schauen Jurist:innen in erster Linie auf die normative Fundierung und Einhegung konkreter Rechtsansprüche. Anthropolog:innen und Historiker:innen betonen die sinnstiftenden Ordnungsmuster, die in solchen Konflikten neu verhandelt oder auf Dauer gestellt werden, und Sozialwissenschaftler:innen richten ihren Blick auf die sozialen Akteure und Strukturen, die Eigentumskonflikten zugrunde liegen.

Um dieses weite Feld heuristisch zu ordnen, unternehmen wir im Folgenden den Versuch einer sozialwissenschaftlich fundierten und interdisziplinär informierten Typologisierung von Eigentumskonflikten. Dabei fokussieren wir auf das Privateigentum als dominierende

Eigentumsform moderner westlicher Gesellschaften. Wir gehen von einem weiten Konfliktbegriff aus, fassen diesen also als interdisziplinären und theorieübergreifenden Grundbegriff (Bonacker 2002: 15). Folglich verstehen wir Konflikte als eine spezielle Form der sozialen Beziehung, die sich in unterschiedlichen Gestalten und Arenen zeigt. Dieser Konfliktbegriff reicht somit von Auseinandersetzungen zwischen Einzelakteuren bis hin zu sozialen Kämpfen zwischen Kollektiven und gesellschaftlichen Großgruppen mit widerstreitenden Interessen.

Unsere Typologie zielt darauf ab, die Kategorie des Privateigentums als Gegenstand und Triebkraft vielfältiger sozialer Konflikte kenntlich zu machen. Tatsächlich zeigt sich bei genauerem Hinsehen, dass eine Vielzahl sozialer Konfliktlagen mit den Aporien des Privateigentums verknüpft oder gar im Kern auf diese zurückzuführen sind. Auf diese Weise liefert die vorgeschlagene Typologie eine wesentliche Ergänzung zu bestehenden Ansätzen zur Analyse sozialer Konflikte, die etwa Verteilungsfragen oder Ansprüche auf Anerkennung in den Mittelpunkt rücken.

Da für die Formalisierung und Absicherung von Eigentumstiteln deren Verankerung in einer als legitim anerkannten (Rechts-)Ordnung unabdingbar ist, kommt gesellschaftlichen Institutionen entscheidende Bedeutung für die Regulierung von Eigentumskonflikten zu. Ob ein Eigentumskonflikt als solcher öffentlich sichtbar wird, hängt somit davon ab, inwieweit er in einer gegebenen historischen, ökonomischen und sozialen Ordnung als legitim anerkannt wird. Letzten Endes entscheidet sich also im normativen Institutionengefüge einer Gesellschaft, wann Konflikte um Eigentum überhaupt als Austragungsform politischer und sozialer Konflikte in Frage kommen.

Durch die Normierung von Konflikten oder ihre diskursive Rahmung können Konflikte um Eigentum strategisch delegitimiert, verschleiert, befriedet oder in ihrer Reichweite eingedämmt werden. Da Eigentumskonflikte stets in Herrschaftsverhältnisse eingebettet und mit verschiedenen sozialen Ungleichheitsachsen verflochten sind, ist für ihre Typologisierung eine intersektionale Perspektive unerlässlich (Yuval-Davis 2013; Winker/Degele 2009). Wir berücksichtigen deshalb u.a. die Dimensionen Klasse, Geschlecht und Ethnizität, um im Kontext des jeweiligen Konflikttypus ein differenzierteres Bild der Interessen, Belastungen und Motivationen der Konfliktbeteiligten zu zeichnen.

Im Anschluss an einen Überblick über den Stand der relevanten Forschung (2) entwickeln wir zunächst die sozialwissenschaftlichen Kernkategorien unserer Konflikttypologie (3), die auf strukturellen Konfliktlinien moderner Gesellschaften basieren. In weiteren Schritten differenzieren wir Eigentumskonflikte nach ihrer Reichweite und richten den Blick auf

die verschiedenen Akteure und Arenen, in und zwischen denen solche Konflikte ausgetragen werden (4). Hier gehen wir auch nochmals auf deren Transformation und Dynamik ein, bevor wir unsere Ergebnisse resümieren und mit einem Ausblick auf daran anknüpfende Forschungen schließen (5).

2. Forschungsstand: Disziplinäre Schlaglichter auf Eigentumskonflikte

Die Forschung zum Thema ‚Eigentumskonflikte‘ ist stark fragmentiert: Während einige Autor:innen sich mit der Institution des Eigentums beschäftigen, ohne Konflikte über Eigentumsverhältnisse genauer zu beleuchten, untersuchen andere Theorien soziale Konflikte, ohne die Eigentumsdimension bei diesen Auseinandersetzungen auszubuchstabieren. Hierzu tragen auch die spezifischen disziplinären Diskussionen bei, die meist auf einzelne Aspekte von Eigentumskonflikten fokussieren.

In den Wirtschaftswissenschaften gibt es einen weitgehenden Konsens, dass der Schutz von (privaten) Eigentumsrechten eine Grundbedingung erfolgreicher Marktwirtschaften ist. Eigentum gilt daher als eine grundlegende Institution moderner (kapitalistischer) Gesellschaften (Buchanan 1984: 13; Heinson/Steiger 2011). Diskussionen herrschen eher darüber, ob und wann neben Privateigentum auch andere Eigentumsformen, insbesondere öffentliches Eigentum, der wirtschaftlichen Entwicklung förderlich sind und wie Eigentumsrechte institutionell abgesichert werden können (De Soto 2006). Dies berührt nicht nur die bereits von Adam Smith (2022 [1776]) gestellte Frage, für welche Aufgaben der Staat öffentliche Güter bereitstellen solle. Vielmehr wird auch thematisiert, ob und wie Gemeinschaftsgüter (Commons) effizient genutzt, reguliert und nicht ‚übernutzt‘ werden (Hardin 1968; Ostrom 1999). Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche einzelner Akteure und die Abgrenzung zwischen ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ deuten darum auch auf eine hohe Konfliktivität (und damit potenzielle Eigentumskonflikte) hin.

Einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis solcher Eigentumskonflikte leistet die Gütertheorie, die zwischen unterschiedlichen (Eigentums-)Formen an Gütern unterscheidet. In einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrbüchern werden diese meist anhand zweier Kriterien, Rivalität und Ausschließbarkeit, kategorisiert (Mankiw 2015: 215ff.; siehe Abbildung 1): Während private Güter wie ein Speiseeis bei der Nutzung als ausschließbar (nur eine Person kann das Eis genießen) und rival (nach dem Konsum ist das Eis verbraucht) gelten, sind öffentliche Güter wie Open-Source-Software im Prinzip sämtlichen Bürger:innen zugänglich (jede:r kann sie herunterladen) und nicht-rival (jede:r kann sie installieren und nutzen). Ferner gibt es Allmendegüter wie Fischgründe, um die

eine Rivalität herrscht (mehrere Fischer:innen konkurrieren) und von denen einzelne Nutzer:innen ausgeschlossen werden können (über Fangrechte) sowie Clubgüter wie Straßen mit Mautgebühren, die einzelnen Individuen oder Gruppen (zahlenden Autofahrer:innen) exklusiv zur Verfügung stehen, aber nicht-rival organisiert sind. Die Grenzen zwischen den einzelnen Güterarten gelten als „fuzzy“ (Verdery 1998: 217); Güter können – etwa durch Privatisierungen – umgewandelt werden. Eigentumsrechte regeln somit die Form, wie Güter bereitgestellt und wirtschaftlich genutzt werden, und strukturieren auf diese Weise Eigentumskonflikte.

		Rivalität	
		Ja	Nein
Ausschließbarkeit	Ja	Private Güter z.B. Speiseeis	Clubgüter z.B. Mautstraße
	Nein	Allmendegüter z.B. Fischgründe	Öffentliche Güter z.B. Open-Source-Software

Abbildung 1: Unterschiedliche Güter- und Eigentumsformen (Darstellung nach Mankiw 2015: 215ff.)

Einen gänzlich anderen Blick darauf gibt es in den Rechtswissenschaften. Hier gilt Eigentum als Rechtsanspruch, der durch Gesetze geregelt und garantiert wird (z.B. in Deutschland maßgeblich Art. 14 Grundgesetz sowie § 903 Bürgerliches Gesetzbuch). Eine der großen Innovationen in der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung bestand darin, Eigentum als eine Beziehung zwischen (juristischen) Personen zu begreifen und nicht als reines Person-Ding-Verhältnis. Diese dingbezogene „naive Eigentumskonzeption des juristischen Laien“ (Stepanians 2005: 233) wurde von Wesley N. Hohfeld (1913: 16; 1917: 710) kritisiert und durch einen relationalen Begriff von Eigentum zwischen Eigentümer:innen und Nicht-eigentümer:innen und damit dem Recht zwischen Personen ersetzt. Im anglo-amerikanischen Rechtsdiskurs griff A.M. Honoré (1961) diese These auf und formulierte eine Bündeltheorie, in der Eigentum in insgesamt elf verschiedene Bündel eingeteilt wird: 1. Das Recht zum Besitz, 2. das Recht zu nutzen, 3. das Recht zu managen, 4. das Recht

auf Ertrag, 5. das Recht auf den Kapitalwert, 6. das Recht auf Sicherheit vor Enteignung, 7. das Recht zu übertragen, 8. die zeitliche Unbegrenztheit des Rechts, 9. die Pflicht, Schaden zu verhindern, 10. das Recht zu verpfänden und 11. das Recht zu vererben. Einzelne Eigentumsrechte einer Person können allerdings eingeschränkt werden, etwa wenn der Staat mit der Laufzeit eines Patents einen zeitlichen Rahmen für die Gültigkeit geistigen Eigentums setzt oder mit dem Baurecht die Nutzung von Grund und Boden reguliert.

Dies ist ein Grund, warum es zu einer regen wissenschaftlichen Diskussion um die Bündeltheorie kam: Felix Cohen (1954: 374) erweiterte die Theorie etwa um den Staat als weiteren Akteur. Zusätzlich zu der Beziehung Person – Sache, Person – Person existiere auch eine Person-Staats-Beziehung. Andere kritische Einwände bezogen sich auf die Auflösung des klassischen Eigentums(begriffs) durch neue „nicht-körperliche“ Formen von Eigentum wie geistiges Eigentum (Horwitz 1992) oder kritisierten, dass die Bündeltheorie in ihrem Anliegen zu weit gehe und den sachenrechtlichen Charakter von Eigentum de facto ausblende (Penner 1997; Mossoff 2009). Ungeachtet dieser – durchaus berechtigten – Kritik hält die Bündeltheorie eine zentrale Erkenntnis bereit: Eigentumskonflikte können sich an verschiedenen Eigentumsrechten entzünden. Eine Mietpreisbremse schränkt etwa das Recht auf Kapitalwert ein, eine hohe Erbschaftssteuer wiederum das Erbrecht. Folglich besteht ein Beitrag der Rechtswissenschaften darin, neben der Institutionalisierung von Eigentumskonflikten deren unterschiedliche Dimensionen verständlich zu machen.

Philosoph:innen befragen Eigentumskonflikte primär nach ihren normativen Grundlagen und heben dabei auf ideengeschichtliche Spannungen und konzeptuelle Widersprüche ab (Loick 2016). Sie erinnern etwa daran, dass die Annahme der individuellen Autonomie des Eigentumssubjekts zunächst nicht mehr als ein theoretisches Konstrukt der europäischen Aufklärung war. Damit lenken sie den Blick auf das Bedingungsverhältnis von Eigentumsbesitz und Unabhängigkeit vom Willen anderer. Zentrale Denker:innen der Aufklärung wie Kant betrachteten diese Selbstständigkeit als Voraussetzung für die Zuerkennung staatsbürgerlicher Rechte, da erst die materielle Möglichkeit zur eigenen Selbsterhaltung dazu befähige, staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen (Kant 1797). Dieser Gedanke prägte lange Zeit die politische Praxis, wie sich an der Verknüpfung des Wahlrechts mit dem Eigentumsstand einer Person zeigte (Zensuswahlrecht). Auch für heutige Debatten ist dieses Bedingungsverhältnis von Belang, liegt es doch noch dem modernen Verständnis des souveränen Nationalstaats und den daraus resultierenden Exklusionsmechanismen gegenüber Nicht-Staatsbürger:innen zugrunde (Benhabib 2004).

Disziplinen wie Geschichtswissenschaft und Anthropologie weisen in ihrer Auseinandersetzung mit Eigentumskonflikten auf historische und gegenwärtige Brüche und Wandlungen in Idee und Praxis des Eigentums hin (Hann 1998). Indem sie zum Verständnis solcher Konflikte stets die jeweiligen Normen und Regeln gegenwärtiger oder vergangener Gesellschaften heranziehen, stellen diese Disziplinen die Universalität und Überzeitlichkeit westlicher Eigentumskonzepte infrage. So ist der heutige Eigentumsbegriff des globalen Nordens ohne die voraussetzungsreiche Herausbildung der europäischen bürgerlichen Gesellschaft nicht denkbar. Bis in die Frühe Neuzeit war die Idee eines subjektiven, vor Gericht einklagbaren Rechts auf Eigentum unbekannt (Angebauer 2022: 91). Erst die weitreichenden Propertisierungsprozesse „vom späten 18. bis ins späte 19. Jahrhundert“ sorgten für die Durchsetzung des Privateigentums als „Leitinstitution moderner Gesellschaften“ (Siegrist 2006: 15).

Historiker:innen untersuchen diese spezifisch moderne „Entgrenzung des Eigentums“ (ebd.) mit Blick auf ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, institutionellen und kulturellen Voraussetzungen, ihre intendierten wie nicht-intendierten Folgen sowie auf ihre Interferenzen mit politisch-ideologischen Leitideen. Dazu zählen beispielsweise kolonialistische und rassistische Eigentumspraktiken im Zeitalter des Imperialismus (van der Linden 2016), die Tendenz moderner Nationalstaaten zur Nationalisierung oder gar Ethnisierung von Eigentum, etwa an Grund und Boden (Müller 2020), oder der Versuch des Staatssozialismus, mit der Kategorie des „vergesellschafteten Eigentums“ eine grundlegende Alternative zum Privateigentum zu etablieren (Kovács 2018). Das besondere Interesse der Geschichtswissenschaften gilt den mit dem tiefgreifenden historischen Wandel von Eigentumsordnungen verbundenen Aushandlungsprozessen und Konflikten, etwa nach dem Zusammenbruch des osteuropäischen Staatssozialismus (Brückweh 2019; Peters 2023).

Die Sozialwissenschaften setzen sich recht vielseitig mit gesellschaftlichen Konflikten auseinander. Eine Konfliktsoziologie und eine Friedens- und Konfliktforschung widmen sich gleichermaßen dem Thema. Allerdings kann beiden Subdisziplinen eine „Eigentumsvergessenheit“ attestiert werden (Wesche/Rosa 2018; van Dyk 2022). Eigentumsverhältnisse werden bei vielen aktuelleren Konfliktanalysen nur impliziert thematisiert. Eine Ausnahme bilden gesellschaftliche Zeitdiagnosen, die sich mit dem Privatisierungsschub seit den 1980er Jahren in den westlichen Gesellschaften befassen. Verschiedene Theoretiker:innen beziehen sich bei der Analyse dieser „third-wave-marketization“ (Burawoy 2021: 167) auf Konflikte um die Kommodifizierung von Eigentum (Harvey 2005 [2003];

Dörre 2019, Fraser 2022), die im Anschluss an Karl Polanyis Werk (2007 [1944]) zur großen Transformation als „polanyische Konflikte“ (Silver 2005 [2003]: 20) gegen die Vermarktlichung oder schlicht auch als „Grenzkämpfe“ (Fraser 2023) bezeichnet werden. In dieser Diskussion um die „globale Enteignungsökonomie“ (Zeller 2004) wurde mitunter auch Karl Marx' Klassenbegriff wiederbelebt, um die Eigenlogik der Kämpfe der Enteigneten zu beschreiben (Graf 2024). Gleichzeitig existiert – weitgehend losgelöst von diesen konflikttheoretischen Überlegungen – eine soziologische Diskussion zu Eigentumsungleichheiten, die sich mit Themen wie der Vermögensverteilung (Waitkus 2023), Erbschaften (Beckert 2013) oder globalen Wirtschaftseliten (Hartmann 2016) befasst.

Neben der Darstellung solcher komplexen Eigentumsverhältnisse tragen die Sozialwissenschaften demnach auf zweierlei Weise zum Verständnis von Eigentumskonflikten bei: Zum einen werden zentrale Wirkungsmechanismen und Konfliktlinien („cleavages“) erklärt, die aus spezifischen (kapitalistischen) Eigentumsverhältnissen und gesellschaftlichen Dynamiken resultieren; zum anderen werden wichtige Akteure in aktuellen Eigentumskonflikten bestimmt, die verschiedenen gesellschaftliche Gruppen wie indigene Kleinbauer:innen, Arbeiter:innen in privatisierten Staatsbetrieben oder auch Mieter:innen umfassen können.

Eine Typologie von Eigentumskonflikten ist gut beraten, diese aus einer interdisziplinären Perspektive zu begreifen. Bekannte Autor:innen haben verschiedene Disziplinen bereits zusammengedacht, etwa wenn bei der Analyse von Privatisierungen Gütertheorien mit Global Governance-Ansätzen in Verbindung gebracht wurden (Altvater 2003) oder ethnografische und wirtschaftswissenschaftliche Forschung dazu genutzt wurde, die subjektive Bedeutung von Privateigentum in der algerischen Landbevölkerung zu umreißen (Bourdieu 2010). Ebenso profitieren juristische Analysen der Institution Privateigentum von dem Einbezug politikwissenschaftlicher Governance-Theorien, insbesondere wenn es darum geht, Mechanismen der Ungleichheitsreproduktion in Eigentumsordnungen zu identifizieren (Levmore 2003). Interdisziplinäre Brückenschläge ermöglichen es also, facettenreiche Eigentumsverhältnisse und -konflikte besser zu verstehen.

3. Grundzüge einer Typologie

Doch wie lassen sich unterschiedliche Eigentumskonflikte genauer bestimmen und kategorisieren? Hierfür ist eine Vorüberlegung hilfreich. Das Privateigentum gilt als Konstitu-

tionsmerkmal moderner kapitalistischer Gesellschaften. Allerdings ist klar, dass der Kapitalismus und mit ihm die Dominanz der Institution ‚Privateigentum‘ historisch gewachsen ist, aber selbst heute nicht alle Sphären gesellschaftlichen Lebens umfassend durchdringt. Mit der historischen Verallgemeinerung des Privateigentums – und der Vertragsfreiheit als Rechtsbeziehung und der Entfaltung von Kapital und Lohnarbeit als Merkmal der Sozialstruktur – verändern sich auch Eigentumskonflikte. Gleichzeitig werden nicht alle gesellschaftlichen Bereiche gleichermaßen kommodifiziert; es existiert weiterhin Vergesellschaftung, die keiner unmittelbaren Marktlogik gehorcht.

Eigentumskonflikte werden also stark davon beeinflusst, inwieweit sich Privateigentum und kapitalistische Akkumulationsdynamik als gesellschaftliche Strukturmerkmale durchgesetzt haben und wie stark einzelne gesellschaftliche Sphären davon berührt werden. Im Folgenden unterscheiden wir – im Anschluss an Max Weber (1972 [1922]) – vier Idealtypen von Eigentumskonflikten (siehe Abbildung 2). Wesentliche Bestimmungsfaktoren sind die Propertisierung (und die damit einhergehende rechtliche Kodifizierung von Eigentumstiteln), der Grad der Kommodifizierung sowie welche zentralen cleavages und Akteure bei den Konflikten im Mittelpunkt stehen.

Beginnen wir zunächst mit Eigentumskonflikten, die von der Logik kapitalistischer Akkumulation nicht (gänzlich) überformt sind und sich nicht primär auf die Kommodifizierung von Gütern beziehen, sondern sich vor allem auf die Propertisierung von Gütern beziehen. Das trifft historisch auf Gesellschaften zu, in denen der (Handels)Kapitalismus eine untergeordnete Rolle spielte und kein subjektives Individualrecht auf Eigentum bestand, etwa in der Feudalordnung des europäischen Hochmittelalters (Angebauer 2022; Wallerstein 2004[1974]). Das gleiche gilt in der Gegenwart für Bereiche wie den Privathaushalt, in dem alltägliche Reproduktions- und Sorgearrangements nur im Ansatz kommodifiziert wurden (Aulenbacher et al. 2015).

Besitz als bloße soziale Tatsache ohne kodifizierten Rechtsanspruch konnte in vorkapitalistischen Kontexten äußerst unterschiedlich reguliert werden, ja sogar über bloße Machtverhältnisse verteilt werden. Religiöse Praktiken konnten Gebäude, wie Tempel und Heiligtümer, oder sogar Territorien als im Besitz von Gottheiten stehend oder von ihnen bewohnt auffassen. Über die Thronfolge wurden in vielen Monarchien der Herrschaftsanspruch und das Erbe an Ländereien und Titel geregelt. Als Allmende oder gemeine Mark galten landwirtschaftliche Nutzflächen, die von allen Gemeindemitgliedern genutzt werden konnten (ein mittelalterliches Allmendegut; vgl. auch Marquardt 2002). Historisch

gab es also eine regional ausdifferenzierte Vielfalt an tradierten Besitz- und Eigentumsformen und Nutzungsrechten. Diesbezügliche Ressourcenkonkurrenz und Interessenkonflikte betrafen oftmals fundamentale Beziehungen wie (a) den Besitzanspruch (Wem gehört das Eigentumsobjekt?), (b) die Besitzform (Wie ist Eigentum organisiert? Als öffentliches (Brunnen), Allmende- (Weidefläche), privates (familiärer Gemüseacker) oder Clubgut (Theater)?), und (c) die Regulierung des Zugangs zu Besitz (Wird er durch die Gnade der Geburt, tradierte Rechte oder rohe Gewalt ermöglicht?). Vor der Propertisierung und damit der Durchsetzung sowie rechtlichen Festschreibung des Privateigentums umfassten Eigentumskonflikte mannigfaltige Konfliktlinien und vielfältige Akteure, aber drehten sich stets auch um die Deutung (kirchliches Eigentum) und Anerkennung (Legitimität der Thronfolge) von Besitz sowie um die Interpretation und Anwendung bestimmter nicht kodifizierter Rechtebündel (Nutzung der Allmende). Historisch ergaben sich Konflikte um Propertisierung deshalb aus der fehlenden rechtlichen Festschreibung von Eigentumsrechten.

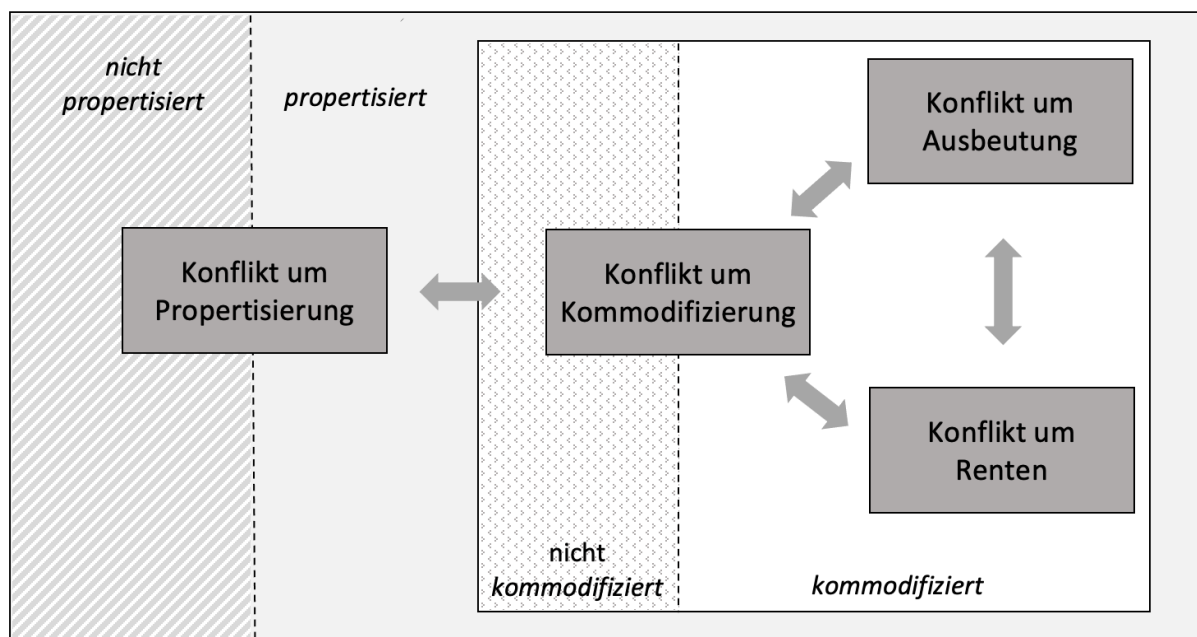


Abbildung 2: Typologie von Eigentumskonflikten (Eigene Darstellung)

Konflikte um Propertisierung existieren auch heute, insbesondere dann, wenn das alltägliche Zusammenleben betroffen ist oder kein klarer Rechtsanspruch auf (Privat)Eigentum besteht. Dies ist meist in gesellschaftlichen Bereichen der Fall, die nicht ausschließlich nach kapitalistischen Verwertungskriterien oder Tauschmechanismen organisiert sind

oder in denen schlichtweg widersprüchliche oder intransparente Besitzverhältnisse herrschen. Propertisierungskonflikte um Eigentum entstehen deshalb in Bereichen mit einem hohen Grad an Informalität:

a) In Situationen, in denen Eigentumsverhältnisse „fuzzy“ (Verdery 1998) sind und Nutzungs- und Eigentumsansprüche kollidieren. Nach dem Systemumbruch in der DDR kam es etwa zu Konflikten zwischen langjährigen ostdeutschen Nutzer:innen und meist westdeutschen Alteigentümer:innen von Immobilien, die ihre Rechtsansprüche auf Wohneigentum nach der Wiedervereinigung durchsetzen wollten (Brückweh 2019). Auch bei informellen Siedlungen in Ländern des globalen Südens bleiben Eigentumsverhältnisse vielfach unklar. So findet sich etwa in städtischen Kontexten in Indien oft ein Flickenteppich geschichteter Besitzansprüche; formale Eigentumstitel sind hier überlagert von rechtlichen Praktiken inkrementellen Besitzerwerbs (Patil/Benjamin 2023, Patil/Fuchs [2024]). Dies führt zu anhaltenden Konflikten um Propertisierung, sobald der Staat das Land anders nutzen will.³

b) Eine ähnliche Unklarheit herrscht, wenn im Kontext von Privathaushalten informelle Eigentumsarrangements für das alltägliche Zusammenleben geschaffen wurden, die sich keiner Markt- und Eigentumslogik unterordnen. Hierbei werden private Eigentumstitel oft unterschiedlich interpretiert und zugeschrieben. Selbst in formalen Eheverbänden, wo Eigentumsverhältnisse rechtlich eindeutig reguliert sind, existieren solche informellen, vergeschlechtlichten Eigentumsarrangements, die oft nicht mit dem formalen Recht korrespondieren und so gerade bei einer Trennung zu manifesten Konflikten führen können (Saalfeld/Scholz 2023).

Zusammengefasst: Konflikte um Propertisierung ergeben sich in vorkapitalistischen Verhältnissen aus dem fehlenden Rechtsanspruch an (Privat)Eigentum, während sie in modernen kapitalistischen Gesellschaften meist aus informellen Arrangements und konfliktierenden Nutzungsansprüchen resultieren. Sie drehen sich darum, feste Eigentumstitel überhaupt erst zu etablieren oder diese (rechtlich) zu regeln. Auf diese Weise haben sie einen besonderen Charakter als Querschnittskategorie, da sie oft übergreifend auf andere Eigentumskonflikte im kommodifizierten Bereich einwirken. Doch hierzu später.

³ Dieses Papier beansprucht nicht, die Diversität globaler Eigentumsregime umfassend widerzuspiegeln. Zu Konstellationen im globalen Süden, die stärker von Hybridität geprägt sind und eine historisch abweichende Genese aufweisen, sind weitere konzeptionelle Überlegungen notwendig, die jedoch den Rahmen dieses Papiers sprengen würden. Ausgehend vom chinesischen Fall hat Carsten Herrmann-Pillath im Working Paper No. 4 dieser Reihe erste Schneisen in diese Richtung geschlagen.

Eine veränderte Konfliktlogik – hin zu *Kommodifizierungskonflikten* – ergibt sich mit der fortschreitenden Kommodifizierung von Gesellschaften. Dieser Prozess wurde bereits von Karl Marx und Karl Polanyi beschrieben: Marx prägte den Begriff der „sogenannte[n] ursprünglichen Akkumulation“ (Marx 1973 [1867]: 741ff.), die dem Kapitalismus voranging und bei dem die „Produzenten von ihren Produktionsmitteln geschieden wurden“ (ebd.: 874f.). Polanyi hingegen beobachtete einen „Wechsel von geregelten zu selbstregulierenden Märkten“ (Polanyi 2007 [1944]: 105), was mit einer umfassenden Entbettung des Privateigentums und der Schaffung fiktiver Waren – Geld, Boden und Arbeit – einherging. Jüngere Studien (Harvey 2005 [2003]; Dörre 2009; Fraser 2023) gehen jedoch davon aus, dass der Prozess der ursprünglichen Akkumulation kein historisches Stadium war. Vielmehr sei die Expansionsdynamik in immer neue gesellschaftliche Bereiche ein Strukturmerkmal des Kapitalismus, das gerade beim Neoliberalismus seit den 1980er Jahren hervorsteht. David Harvey (2005 [2003]) prägte hierfür den Begriff der „Akkumulation durch Enteignung“, dem er eine „große Spannweite von Prozessen“ zuordnete, „darunter die Kommodifizierung und Privatisierung des Bodens [...]; die Umwandlung verschiedener Formen von Eigentumsrechten (öffentlich, kollektiv, staatlich usw.) in exklusive Privateigentumsrechte; die Unterdrückung des Rechtes auf Nutzung des Gemeindelandes; die Kommodifizierung der Arbeitskraft [...]; koloniale, neokoloniale und imperialistische Prozesse der Aneignung von Vermögenswerten [...]; die Monetarisierung des Tausches und der Besteuerung, insbesondere von Land; der Sklavenhandel“ (Harvey 2005 [2003]: 143) sowie „ganz neue Mechanismen“ wie „die Patentierung und Lizenzierung genetischen Materials“ (ebd.: 145). Hinzu kommt nicht zuletzt die Kommodifizierung von immateriellen Gütern durch Urheberschutzrechte (Levmore 2003), die im Rahmen der digitalen Revolution zunehmend zu Konflikten darüber führt, inwiefern Wissen Privateigentum sein kann. Diese vielgestaltigen Formen der kapitalistischen „Inkorporation“ (Wallerstein 2004 [1974]: 184), „Landnahme“ (Luxemburg 1975; Dörre 2009) oder „Inwertsetzung“ (Altwater/Mahnkopf 1999: 128) führen zu einem komplexen Zusammenspiel zwischen kommodifizierten und nicht-kommodifizierten Bereichen: Während einige gesellschaftliche Bereiche zunehmend vermarktet wurden (Freizeitaktivitäten, Landwirtschaft), wurden andere nicht-marktförmig organisiert (Sozialsysteme). Dieses Verhältnis wurde immer wieder neu austariert (Dörre 2009: 64ff.), etwa wenn der Staatssektor, der einst zur Einbettung der Kapitalakkumulation entstanden war, selbst zum Ziel von Privatisierungen wurde.

Eigentumskonflikte brechen an der Schwelle zwischen Kommodifizierung und Dekommodifizierung auf. Nancy Fraser (2023) nutzt darum auch den alternativen Begriff der

Grenzkonflikte: „Diese brechen an den Orten der konstitutiven institutionellen Trennungen des Kapitalismus aus: wo die Wirtschaft auf das Gemeinwesen trifft, wo die Gesellschaft auf die Natur trifft und wo die Produktion auf die Reproduktion trifft.“ (ebd.: 102)⁴. Solche Grenzkämpfe um Kommodifizierung entstehen immer dann, wenn nicht nur die:r Eigentümer:in, sondern auch die Eigentumsform wechselt. Die Kommodifizierung setzt auf die Propertisierung und damit die rechtliche Kodifizierung von Eigentumstiteln auf (Altvater/Mahnkopf 1999: 376ff.). Zu Kommodifizierungskonflikten kommt es, wenn bei den Privatisierungen öffentliche Güter wie die staatliche Rentenversicherung oder Allmendegüter wie die Wasserversorgung (so etwa beim „guerra del agua“ gegen die Privatisierung der Wasserversorgung in Cochabamba, Bolivien, 2000) in private Hände gegeben werden (Shultz 2008). Umgekehrt gibt es auch Konflikte um Wiederaneignung: Die Berliner Bewegung „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ forderte etwa die Enteignung und Vergesellschaftung von privaten Wohnungsunternehmen. Kommodifizierungskonflikte drehen sich oft auch um die institutionelle Regulierung der Eigentumsform und damit einzelne Rechtsbündel: Der (gescheiterte) Schritt von der formellen Privatisierung (private Rechtsform) zur materiellen Privatisierung (Verkauf von Anteilen) führte etwa im Fall der Deutschen Bahn AG zu größeren Auseinandersetzungen (Proteste der Bahn-Gewerkschaften). Insgesamt lässt sich bei den Konflikten um Kommodifizierung eine klare Konfliktlinie (Kommodifizierung: ja/nein) identifizieren. Aber die Akteure sind äußerst disparat: Im Prinzip können sich Akteure wie indigene Gemeinschaften, Rentner:innen oder Mieter:innen Unternehmen oder dem Staat gegenüberstellen. Dabei spielen vielfältige intersektionale Verschränkungen von Klasse, Ethnizität („race“) und Gender eine zentrale Rolle: So waren bei Wasserprivatisierungen in Ländern des globalen Südens (wie Bolivien oder Chile) bspw. oftmals gerade indigene, ländliche und ärmere Bevölkerungsgruppen besonders stark vom eingeschränkten Zugang, sinkender Qualität oder steigenden Preisen betroffen (Shultz 2008; Spronk 2007). Letztlich drehen sich all diese Konflikte darum, dass die Eigentumsform (und die Eigentümer:innen) neu ausgehandelt werden: Mit der Privatisierungswelle seit den 1980er Jahren kam es vor allem zu defensiven „polanyischen Konflikten“ (Silver 2005 [2003]) gegen eine weitere Entbettung des Privateigentums (z.B. Proteste gegen die Privatisierung von Bildungseinrichtungen, des Gesundheitswesens

⁴ Diese Kommodifizierungs- bzw. Dekommodifizierungszonen beinhalten konträre normative Logiken: Während in ersten Werte wie Wachstum, Effizienz und individuelle Freiheit im Vordergrund stehen, priorisieren letztere Werte wie Solidarität und Generationengerechtigkeit, Respekt für die natürliche Umwelt, demokratische Prinzipien, öffentliche Autonomie und kollektive Selbstbestimmung (Fraser 2023).

oder der öffentlichen Verkehrsmittel) bzw. zu größeren sozialen „Bewegungen gegen Akkumulation durch Enteignung“ (Harvey 2005 [2003]: 166).

Sind die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse und das Privateigentum jedoch erst fest in gesellschaftlichen Teilsystemen etabliert, kann ein weiterer Formwandel des Eigentumskonflikts beobachtet werden. Zwei Konfliktformen lassen sich in kommodifizierten Bereichen beobachten (siehe Abbildung 2): *Konflikte um Ausbeutung* und *Konflikte um Renten*. Erstere hat Karl Marx (1962 [1867]) ausgearbeitet. Er beschreibt das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit als ein antagonistisches, bei dem sich Kapitalisten als Eigentümer an Produktionsmitteln vielen „doppelt freien Lohnarbeitern“ (ebd.: 183) gegenübersehen – frei von Produktionsmitteln und frei, ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Dieses asymmetrische Verhältnis gründet auf Ausbeutung: Die Kapitaleigentümer eignen sich in der Produktion Teile des Mehrwerts an geleisteter Arbeit an – Lohnabhängige produzieren laut Marx mehr als sie in Form von Arbeitslohn erhalten – und erwirtschaften auf diese Weise Profite. Technologische Innovation in der Produktion ermöglicht es, die Produktivität und den Verteilungsspielraum zwischen Kapital und Arbeit zu vergrößern. Das Ausbeutungsverhältnis zwischen Kapital und Arbeit hat mit dem globalen Siegeszug des Kapitalismus von Großbritannien als Wiege des Industriekapitalismus aus weltweit Verbreitung gefunden.⁵

An dem Ausbeutungsverhältnis gruppieren sich Eigentumskonflikte: Arbeiter:innen streiken nicht nur für höhere Löhne oder verkürzte Arbeitstage, sondern stellen dabei auch das betriebliche Direktionsrecht und verschiedene Eigentumsbündel (Recht zu managen, Recht auf Ertrag, etc.) der Kapitalisten in Frage. Institutionen wie Betriebsräte gewähren den Lohnabhängigen Mitbestimmung und schränken somit auch Eigentumsrechte ein. Die Vorläufer der modernen Arbeiter:innenbewegung, die britische Ludditen-Bewegung (1811–13), zerstörte sogar Maschinen und damit das Eigentum der Kapitalisten, um mit dieser Form des „collective bargaining by riot“ (Hobsbawm 1952: 59) Konzessionen von der Kapitaleseite abzurufen. Später stellten die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen das private Eigentum an Produktionsmitteln und folglich Grundzüge der kapitalistischen Eigentumsordnung in Frage. Aus solchen politischen Eigentumskonflikten re-

⁵ Die Entstehung der Lohnarbeit und der damit verbundenen „Marxschen Ausbeutung“ reicht indes historisch weiter zurück: Bereits in den italienischen Stadtstaaten im 14. Jahrhundert war Lohnarbeit weit verbreitet (Arrighi 1994). Es kam 1378 in Florenz sogar zu dem Ciompi-Aufstand, einer der ersten größeren dokumentierten modernen Streikbewegungen (Piper 2000 [1978]). Allerdings regulierten damals tradierte Institutionen wie Zünfte, Gilden und das Handwerkstatut den städtischen Arbeitsmarkt (ebd. 31ff.).

sultierte mitunter die Verstaatlichung von Schlüsselindustrien und letztlich auch der Realsozialismus. Die sozialwissenschaftliche Diskussion hat verschiedenste Facetten solcher „Marxscher Konflikte“ (Silver 2005 [2003]) um Ausbeutung ausgeleuchtet: Sie reichen von der Frage nach deren Relevanz in der heutigen Wissensgesellschaft (Gorz 1980) über Ausbeutungsverhältnisse in globalen Wertschöpfungsketten (Smith 2016) bis hin zur institutionellen Regulierung von solchen Konflikten (Dahrendorf 1957) sowie dem „Sozialeigentum“ (Castel 2000: 236), das aus diesen Kämpfen erwachsen ist.

Dabei sind, wie zahlreiche feministische Forschungen zeigen, Eigentumskonflikte dieses Typs in ein globales Netz vergeschlechtlichter Ausbeutung eingebunden (Ehrenreich/Hochschild 2004; Jaggar 2014). So sind Spaltungslinien nach Ethnie und Geschlecht auf dem Arbeitsmarkt von zentraler Bedeutung: Viele große Streikbewegungen wie die wilden Streiks 1973 („Ausländerstreiks“) in der Bundesrepublik wurden von (benachteiligten) Migrant:innen getragen (Birke 2007). Die anhaltende Debatte um den Gender Pay Gap und entsprechende Initiativen wie der Equal Pay Day unterstreichen das Ungleichgewicht und die Auseinandersetzung um geschlechtsspezifische Entlohnung (O'Reilly et al. 2015). Und mit dem Wachstum und der Kommodifizierung des Care-Sektors kam es jüngst zu einer Fülle von „Sorge-Kämpfen“ (Artus et al. 2017) um bessere Arbeitsbedingungen und Entlohnung, bei denen weibliche Beschäftigte eine zentrale Rolle spielen.

Ungeachtet dieser Diskussionen ist gemeinhin anerkannt, dass Ausbeutungskonflikte weiterhin eine wichtige Rolle spielen (Silver 2005 [2003]). Anders als bei den Kommodifizierungskonflikten stehen sich mit Kapital und Arbeit (bzw. der Arbeiter- und Kapitalistenklasse) relativ klare Akteure gegenüber, die zentrale Konfliktlinie ergibt sich aus dem privaten Eigentum an Produktionsmitteln. Institutionell existieren verschiedenste Regulierungsinstrumente wie Tarifverträge, Betriebsräte oder tripartistische Institutionen, um Verteilungskompromisse zu erreichen und so den Konflikt zwischen Kapital und Arbeit einzuhegen.

Der vierte Eigentumskonflikt dreht sich um die Aneignung von Rentenerträgen. Solche *Konflikte um Renten* sind historisch eng mit dem (Nicht)Eigentum an Grund und Boden verbunden. Bereits klassische Ökonomen wie Adam Smith (2022 [1776]) oder David Ricardo (2006 [1817]) wussten, dass Grundeigentümer von ihren Pächtern für die Nutzung des Bodens Renten verlangen konnten, die je nach Fruchtbarkeit und Lage variierten. Renteneinkommen lassen sich auch bei Wohneigentum beobachten, je nach Lage und Beschaffenheit lassen sich unterschiedliche Rentengewinne erzielen. Eine solche Bodenrente ist besonders hoch, wenn wertvolle Bodenschätze wie Erdöl gefördert werden.

Viele Staaten verlangen für deren Ausbeutung durch private Unternehmen oftmals royalties (Gebühren), eine Gewinnbeteiligung oder besteuern die Erlöse (Boeckh 2011: 397ff.). Erdölförderländer wie Venezuela, Angola oder Saudi-Arabien werden deshalb auch als Rentenökonomien bezeichnet. Der Staatshaushalt alimentiert sich primär aus Rohstoffrenten. Ähnliche Rentengewinne werden heute aus intellektuellem Eigentum bezogen: Neben Lizenzgebühren für die Nutzung von Patenten und strikten Urheberrechten werden auch Extragewinne beobachtet, etwa wenn in der digitalen Ökonomie große oligopolistische Plattformunternehmen wie Google (Alphabet) oder Facebook (Meta) Rentenerträge aus der Datennutzung von User:innen erwirtschaften können (van den Ecker et al. 2023). Die große Bedeutung von Renten (oder Renditen) als Einkommensquellen aus dem Besitz, der Kontrolle oder der Verfügungsgewalt über knappe Ressourcen oder Vermögenswerte (assets) (Piketty 2014; Standing 2016) in der heutigen Ökonomie hat sogar dazu beigetragen, von einem „Rentier-Kapitalismus“ zu sprechen (Christophers 2020). Während Piketty noch postulierte, dass solche Ungleichheiten vor allem von einer kleinen Elite vorangetrieben werden, weisen neuere Studien darauf hin, dass sich Rentier-Logiken in einigen westlichen Ländern bis in die Mittelschicht erstrecken und neue Ungleichheitsdynamiken erzeugen (Adkins et al. 2020).

Auch Renteneinkommen führen zu Eigentumskonflikten. Diese verlaufen vor allem zwischen den Rentiers und damit den Eigentümer:innen von Grund und Boden, Immobilien, geistigen Eigentumsrechten oder Assets (Wertanlagen) und deren Nutzer:innen bzw. wichtigen Stakeholdern. Die Eigentümer:innen, ob Personen oder Unternehmen, werden mit dem Vorwurf konfrontiert, unrechtmäßige (oder zu hohe) Rentengewinne auf Kosten der Nutzer:innen oder sogar der Allgemeinheit zu erwirtschaften. Die Folge sind Konflikte, bei denen um eine staatliche Reregulierung oder mitunter eine Vergesellschaftung gerungen wird. Ein Beispiel hierfür sind die vielfältigen sozialen Kämpfe um eine Landreform in sich industrialisierenden Staaten, um Rentengewinne zu reduzieren oder umzuverteilen (Boris 1998: 38ff.), die jüngeren Auseinandersetzungen um die Freigabe von Covid-19-Impfstoffpatenten zur Herstellung von Generika im globalen Süden (Köncke/Schmalz 2022), oder auch die Konflikte um die Nutzung und das Copyright von Musik, Filmen oder E-Books im Internet wie bei der Musiktauschbörse Napster oder auch möglichen Open-Source-Lösungen (Romer 2002; Nuss 2006). Als Reaktion auf steigende Mieten, spekulative Immobilientransaktionen und Erfahrungen von Stigmatisierung, ökonomischen und rassistischen Ausschlüssen mobilisieren aktuell verschiedene Initiativen im Rahmen der Mieter:innenbewegungen, um sich für eine staatliche Regulierung sowie die Sicherung bezahlbaren Wohnraums stark zu machen (Vollmer 2019). Ähnlich wie bei

den Konflikten um Ausbeutung herrscht bei den Rentenkonflikten eine klare Konfliktlinie, die Akteurskonstellation von Rentiers vs. Nutzer:innen ist ebenfalls recht eindeutig. Gestritten wird über die Eigentumstitel aber auch die Regulierung und damit einzelne Bündelrechte wie das ‚Recht auf Ertrag‘ einzuschränken.

Die verschiedenen Beispiele verdeutlichen, dass Eigentumskonflikte nicht als statisch zu verstehen sind. Vielmehr können Eigentumskonflikte sich im Konfliktverlauf transformieren und sich damit zwischen den einzelnen Konfliktformen bewegen. So kann ein Propertisierungskonflikt um Landnutzung zwischen indigenen Stämmen im Amazonasgebiet sich durch die Privatisierung des Landes in einen Kommodifizierungskonflikt durch einen Großgrundbesitzer wandeln. Werden auf dem Land seltene Rohstoffe oder Erdöl entdeckt und exploriert, sind Streiks der Beschäftigten und damit ein Konflikt um Ausbeutung möglich. Fordern die örtlich ansässigen Indigenen ihren Anteil an der Erdölrente, transformiert die Auseinandersetzung sich in einen Konflikt um die Verteilung von Renten.

	Propertisierung	Kommodifizierung	Ausbeutung	Renten
Eigentümer:innen	diverse	diverse	Kapitalist:innen	Rentiers
Eigentumsform	Festsetzung der Eigentumsform	Wandel zu privatem Eigentum	Privates Eigentum	Privates Eigentum
Konfliktlinie	Diffus: Formalisierung/ Informalität von Besitz/ Eigentum	Warenförmigkeit	Eigentum an Produktionsmitteln	Eigentum an Rentenobjekten
Konfliktakteure	diverse	Expropriateur:innen und ehemalige Eigentümer:innen	Kapital und Arbeit	Rentiers und Nutzer:innen

Tabelle 1: Eigenschaften von Eigentumskonflikten (Eigene Darstellung)

Die hier von uns skizzierten Eigentumskonflikte mit ihren unterschiedlichen Akteuren und Konfliktlinien (siehe Tabelle 1) treten deshalb nicht immer in Reinform auf, sondern überlappen sich gegenseitig. Dies wird besonders deutlich an Propertisierungskonflikten, die aufgrund ihrer grundlegenden Beschaffenheit oft in andere Eigentumskonflikte im kommodifizierten Bereich „hineinragen“: Sobald in Eigentumskonflikten, seien es Kommodifizierungs-, Ausbeutungs- oder Rentenkonflikte, (Privat)Eigentum unklar oder informell ist und definiert wird, spielen Propertisierungskonflikte eine wichtige Rolle. So können etwa Propertisierungs- und Kommodifizierungskonflikte ineinanderwirken, etwa wenn Zuschreibungen (z.B. als heilige Naturstätten) historisch zurückreichen, aber heute marktwirtschaftlich erschlossen werden (u.a. durch Tourismus).⁶ Doch auch zwischen anderen Eigentumskonflikten existieren Überschneidungen: So versuchten bspw. in Großstädten mit angespanntem Wohnungsmarkt wie Berlin Bürgerinitiativen in den letzten Jahren große Immobilienunternehmen zu enteignen und plädierten für eine stärkere Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus oder einen Mietendeckel (Baldenius et al. 2020); Rentenerträge und Kommodifizierung waren gleichermaßen umkämpft. Einer ähnlichen Logik folgen auch Konflikte um intellektuelles Eigentum an traditionellem indigenem Wissen (Relly 2023), die sich gegen Inwertsetzung der Natur (Patentierung) und die daraus resultierenden Renten (Nutzungsgebühren) wenden. Es gibt auch Konflikte um Ausbeutung und Kommodifizierung: So adressieren viele der sozialen Auseinandersetzungen im Gesundheitsbereich sowohl schlechte Arbeitsbedingungen als auch die Vermarktlichung des Sektors (Décieux 2017). Solche Mischformen changieren deshalb auch oft zwischen verschiedenen Konfliktlogiken und prägen vielerorts unterschiedliche Eigentumskonflikte, wobei Propertisierungskonflikte eine besondere Bedeutung als Querschnittskategorie einnehmen.

4. Konfliktreichweiten: Vom Objekt bis zur Ordnung

Doch wann werden Eigentumskonflikte virulent, und wie kommt es, dass einzelne Konflikte gesellschaftlich äußerst relevant sind, während andere nur wenig öffentliche Beachtung finden? Eigentumsordnungen und die damit verbundenen Verfassungen, Gesetze und Institutionen haben eine Regulierungsfunktion, die Konflikte institutionalisiert und

⁶ Ein Beispiel hierfür ist der Fluss Wanghanui in Neuseeland, der aufgrund der spirituellen Weltanschauung eines örtlichen Maori-Stammes als juristische Person anerkannt wurde. Solche Rechte der Natur, die derzeit auch vor dem Hintergrund ökologischer Krisen an Bedeutung gewinnen, könnten potenziell neue Eigentumskonflikte hervorrufen (Wesche 2023).

spezifische Handlungsrountinen für Konfliktakteure schafft. Auf diese Weise werden gesellschaftliche Kräfteverhältnisse und Übereinkünfte in der Gesetzgebung „verdichtet“ und festgeschrieben (Poulantzas 2002: 154ff.): Eigentum als Rechtsanspruch und einzelne Rechgebündel werden kodifiziert und verankert. Eine Folge einer institutionalisierten und gesellschaftlich anerkannten Eigentumsordnung ist, dass Eigentumskonflikte sich oft nicht mehr auf die Legitimität der Leitinstitution (Privat)Eigentum beziehen, sondern eher einzelne Eigentumsbündel (Honoré 1961; siehe Kapitel 3) und die Auslegung von bestehenden Regeln oder Ansprüche an Eigentumsobjekten verhandelt werden.

Eigentumskonflikte durchdringen die Gesellschaft unterschiedlich stark. Sie können sich etwa darum drehen, ob Menschen (als Sklav:innen) oder natürliche Ressourcen wie (Erd-)Wärme überhaupt „eigentumsfähig“ sind (Krämer 2023; Horn et al. 2022). Oder es kann über informelle Eigentumsarrangements (im Privathaushalt oder urbanen Raum) gestritten werden, die das Eigentum an einzelnen Gütern regeln (Saalfeld/Scholz 2023). Eigentumskonflikte haben folglich eine unterschiedliche Reichweite. Und diese ist nicht davon abhängig, um welchen Konflikttyp es sich handelt. Vielmehr sind für die jeweilige Reichweite eines Konflikts zwei Faktoren entscheidend: der *Konfliktgegenstand* und die *Konfliktarena*.

a. Konfliktgegenstände: Konfliktgegenstände können entweder die Ordnung, die das Eigentum verankert (Ordnungskonflikte), deren konkrete Auslegung (Auslegungskonflikte) oder einzelne Eigentumsobjekte (Objektkonflikte) sein. Derartige Konflikte und deren Ergebnisse haben Implikationen für die jeweilige Eigentumsordnung. Bereits Hans Kelsen (2017 [1960]) hat mit dem Begriff des „Stufenbaus der Rechtsordnung“ argumentiert (Kley/Tophinke 2001). Demnach bedingen Entscheidungen über abstrakte Grundnormen immer auch die Normsetzung auf den darunterliegenden Ebenen, während dies anderherum nicht notwendigerweise der Fall ist. Während Konflikte um das grundlegende Recht auf Eigentum die Gesellschaftsordnung bestimmen (Waldron 1988), haben Konflikte um ein konkretes Eigentumsobjekt nicht notwendigerweise Bedeutung für die Gesellschaft im Ganzen. Diese Normenhierarchie prägt auch die Reichweite von Eigentumskonflikten. Konkret lassen sich drei unterschiedliche Ebenen unterscheiden, die sich aus dem jeweiligen Konfliktgegenstand ergeben:

Ordnungsebene: Die größte Reichweite haben Ordnungskonflikte. Sie drehen sich um die Eigentumsordnung als solche. Die Ordnung kodifiziert die Verfügungsgewalt über Eigentumsobjekte und gibt Regeln für die Konfliktführung vor. Dadurch haben Ordnungskon-

flikte auch das Potential, spätere Konflikte zu strukturieren, einzuhegen oder zu unterdrücken. Dies wird beispielsweise am Konflikt zwischen Kapital und Arbeit (um Ausbeutung) deutlich: Durch das Betriebsverfassungsgesetz wurden in Unternehmen in Deutschland Institutionen wie Betriebs- und Aufsichtsräte geschaffen, die das Recht zu managen der Eigentümer:innen einschränken.

Bei Ordnungskonflikten wird über Grundlagen der Institution Privateigentum gestritten. Es geht dabei um weitgehende Fragen, etwa welche Güter, Gegenstände oder abstrakte Werte als Eigentumsobjekte betrachtet werden dürfen, welche Rechte Eigentümer:innen prinzipiell haben oder gar, ob es überhaupt Privateigentum geben sollte. Hierzu zählen Konflikte darüber, ob Grund und Boden überhaupt privat sein darf, oder wie in China vom Staat für maximal 70 Jahre (als Grundstücke für Wohnungsbau) gepachtet werden kann (Lin/Ho 2005). Diese Konflikte werden um die Grundpfeiler der Eigentumsordnung geführt und sind daher am weitreichendsten. Ordnungskonflikte konkretisieren den Rechtsanspruch auf Privateigentum und definieren einzelne Rechtebündel.

Auslegungsebene: Auf einer darunterliegenden Ebene befinden sich Auslegungskonflikte, die die allgemein gültige Auslegung einer Eigentumsordnung betreffen. Gestritten wird dabei weder um ein konkretes Objekt noch um die Institution Privateigentum als solche, sondern inwiefern Eigentümer:innen über die Eigentumsobjekte im Rahmen der bestehenden Ordnung verfügen können. Hierunter fallen z.B. Konflikte darum, welche Auflagen für ausländische Investoren gelten, die deutsche oder US-amerikanische Unternehmen übernehmen wollen (Starrs/Germann 2021).

Objektebene: Die geringste Reichweite haben Objektkonflikte, die konkrete Eigentumsobjekte betreffen. Konfliktparteien streiten in diesem Fall um die Herrschaft über konkrete Güter, beispielsweise wer sie besitzt oder wer sie wie nutzen darf. Hierunter fallen etwa Konflikte, die Mieter:innen mit ihren Vermieter:innen über die Nutzung eines Abstellraumes für Fahrräder oder Anwohner:innen über die Nutzung von Privatwegen haben. Objektkonflikte werden oft informell geregelt und beigelegt. Sie können aber dann, wenn es sich um rivale und ausschließbare Güter handelt, die sehr begehrt sind, auch auf höhere Konfliktebenen wirken und so eine große Reichweite erzeugen. Dies betrifft zum Beispiel Erdöl als endliche Ressource oder auch ein Impfstoff, der noch nicht für alle verfügbar ist.

Je nachdem, ob also die Ordnung, deren konkrete Auslegung oder ein einzelnes Objekt Gegenstand eines Eigentumskonfliktes ist, hat dieser eine unterschiedliche Reichweite in die Gesellschaft hinein.

b. Konfliktarenen: Der zweite Faktor, der die Reichweite von Eigentumskonflikten prägt, sind die Konfliktarenen, in denen Eigentumskonflikte zwischen unterschiedlichen Akteuren ausgetragen werden. Sie reichen von Global Governance-Institutionen wie der WTO bis hin zu den privaten Wohnzimmern der Bevölkerung, können also im öffentlichen aber auch im privaten Raum ausgetragen werden. Arenen haben eine wichtige Rolle für die Konfliktreichweite, da sie das Verhältnis von Individuen und Gruppen zu den Eigentumskonflikten bestimmen. Sie legen das Potential fest, sich an einem Eigentumskonflikt als Konfliktpartei zu beteiligen und definieren, welche Individuen und sozialen Gruppen von den Folgen des Konflikts betroffen sind.

Konfliktarenen sind zum einen ein *Ort der Willensbildung*, in dem Individuen aktiv und passiv am Konflikt teilnehmen können. Durch die offene Austragung eines Konflikts tauschen die Konfliktparteien Positionen aus, stecken Konfliktlinien ab und können Spielräume einer Konsensbildung eruieren (Habermas 1992). Die Konfliktarenen bieten zugleich die Möglichkeit, Unterstützer:innen zu mobilisieren und so die Konfliktreichweite zu beeinflussen. Die tatsächliche Konfliktkonstellation hängt dann von den Akteuren ab, die sich in der jeweiligen Arena befinden: Nicht alle, die motiviert sind, am Konflikt teilzunehmen, sind in der Lage dazu – und nicht alle, die in der Lage zur Teilnahme sind, finden die nötige Motivation.

Zum anderen sind Konfliktarenen ein *Ort der Entscheidungsfindung*. Am Ende eines Konflikts steht ein – zumindest vorläufiges – Ergebnis, in dem sich eine Position zu der Eigentumsordnung oder zu einem Eigentumsobjekt durchsetzt. Die Ergebnisse und Entscheidungen betreffen nicht nur die Beteiligten eines Konflikts. Gesetze, die Eigentumskonflikte regeln, haben eine bindende Wirkung für die gesamte Bevölkerung. Die Konfliktreichweite hängt deshalb auch davon ab, wie weitreichend der Kreis der Betroffenen ist und wie die Verfügungsmöglichkeiten über Eigentumsobjekte strukturiert werden. Die tatsächlichen Konsequenzen eines Konflikts werden insbesondere von Akteuren beeinflusst: Personen, die eigentlich von einer Entscheidung betroffen sein müssten, können versuchen, sich dieser zu entziehen.

Manchmal erfüllen Arenen die Funktion der Willensbildung und Entscheidungsfindung, manchmal aber nur eine der beiden: So ist ein Gericht eine Arena für die Austragung des Konflikts, es entscheidet mit einem rechtskräftigen Urteil jedoch auch den Konflikt. Gesellschaftliche Debatten hingegen können auf die bloße Willensbildung beschränkt sein, aber können auch selbst Entscheidungen in Form von sozialen Normen produzieren.

Die Konfliktarenen können in Anlehnung an Habermas (2021) Teil der öffentlichen oder der privaten Sphäre sein.⁷

Private Sphäre: Eigentumskonflikte können in der privaten Sphäre angesiedelt sein. Austragungsorte in dieser Kategorie sind etwa das Gespräch mit Freund:innen oder in der Familie, das zur Willensbildung und Mobilisierung in einem Konflikt beitragen kann. Ferner können im Privaten Entscheidungen bei Eigentumskonflikten getroffen werden, z.B. wenn ein Paar selbstauferlegte Regeln (informelle Eigentumsarrangements) für das eigene Eigentum aufstellt (Saalfeld/Scholz 2023). Die Wirkung der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Privaten ist allerdings auf die direkten Beteiligten begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Eigentumskonflikte in der privaten Sphäre die geringste Reichweite aufweisen.

Öffentliche Sphäre: Den größeren Raum nehmen aber Konflikte in der öffentlichen Sphäre ein. Konflikte, die in der öffentlichen Sphäre ausgetragen werden, zeichnen sich dadurch aus, dass sie für einen größeren Kreis an Individuen und Gruppen sichtbar und dass deren Ergebnisse verbindlich sind, was mit einer größeren gesellschaftlichen Reichweite einhergehen kann.

In der öffentlichen Sphäre lassen sich *institutionalisierte* und *nicht-institutionalisierte* Konflikte unterscheiden (Barnes/Kaase 1979). Nicht-institutionalisierte Konflikte können unterschiedliche Formen wie Nachbarschaftsversammlungen, Sitzblockaden, wilde Streiks oder auch gewalttätige Formen wie die Riots in den französischen Banlieues annehmen. Sie sind im Prinzip inklusiv und für unterschiedliche Gruppen zugänglich, und können einen großen Einfluss auf gesellschaftliche Diskurse und Normen ausüben. Sie beeinflussen Eigentumsordnungen aber nur indirekt und ziehen im Normalfall keine bindende Entscheidungen nach sich, können aber den Anstoß für Prozesse der Institutionalisierung geben. Institutionalisierte Konflikte hingegen sind durch Gerichte, Gesetzgebung, institutionelle und parlamentarische Verfahren geregelt und häufig nur für spezifische Konfliktparteien zugänglich (z.B. Gewerkschaften und Arbeitgeber:innenverbänden bei Tarifverhandlungen und Streiks). Sie führen zu bindenden (und damit allgemein gültigen)

⁷ Wie Habermas betrachten wir die private und öffentliche Sphäre – innerhalb und außerhalb von Institutionen – als miteinander verflochtene gesellschaftliche Teilbereiche. Das bedeutet, die den Eigentumskonflikten vorgelagerte Willensbildung findet in der Regel nicht isoliert in einer dieser Arenen statt, sondern die Arenen beeinflussen sich wechselseitig. So wirkt etwa die private Sphäre indirekt, z.B. durch die Sozialisation und damit einhergehender Reproduktion von bestimmten Verständnissen von Eigentum sowie durch Gespräche im Privaten, strukturierend auf die Konflikte in öffentlichen Arenen (Niemi/Sobieszek 1977). Auch andersherum beeinflussen öffentliche Debatten und Entscheidungen die Eigentumskonflikte im Privaten, etwa wenn es um den Status von Care-Arbeit in Paarbeziehungen geht.

Entscheidungen und können Eigentumsordnungen (Gesetzgebungen zum Streikrecht) direkt verändern.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die verschiedenen Konfliktgegenstände und -arenen die Reichweite von Konflikten beeinflussen. Bei einer grafischen Darstellung lassen sich zwei Achsen unterscheiden (siehe Abbildung 3): Zum einen wirken die unterschiedlichen Konfliktgegenstände (Ordnung, Auslegung und Objekt) als hierarchische Ebenen, die die Konfliktreichweite strukturieren; zum anderen beeinflussen die unterschiedlichen Konfliktarenen (privat und öffentlich) ebenfalls die Reichweite. Ein Ordnungskonflikt, der öffentlich ausgetragen wird, hat so zum Beispiel vielfach eine größere Reichweite als etwa ein Objektkonflikt, der ausschließlich im Privaten stattfindet.

Ordnung		<i>Große Reichweite</i>
Auslegung		
Objekt	<i>Geringe Reichweite</i>	
	Privat	Öffentlich

Abbildung 3: Konfliktreichweiten (eigene Darstellung)

Eigentumskonflikte sind oftmals nicht auf einen Konfliktgegenstand oder eine Konfliktaarena beschränkt. Sie sind dynamisch, ihre Reichweite kann sich im Verlauf der Zeit ausdehnen oder zusammenziehen. Konflikte können sich etwa an einem konkreten Objekt entzünden und später eine Neuverhandlung der gesamten Eigentumsordnung anstoßen. Konflikte um die Eigentumsordnung haben wiederum Implikationen für deren Auslegung sowie für den Umgang mit konkreten Eigentumsobjekten, wodurch im Folgenden neue Konflikte auf den anderen Ebenen entstehen. Sie können sich von der privaten Ebene auf die gesellschaftliche Ebene übertragen und zu öffentlichen Konflikten werden. Ebenso sind Konflikte auf der gesellschaftlichen Ebene in der Lage, in das Private vorzudringen und dort ihrerseits neue Konflikte zu schaffen. Eigentumskonflikte können auch zeitgleich auf verschiedenen Reichweiterebenen ausgetragen werden. Die erwähnten Berliner Konflikte um (die Enteignung von) Immobilieneigentum großer Unternehmen (Baldenius

et al. 2020) fanden etwa parallel in nicht-institutionalisierten öffentlichen Arenen (z.B. Medien oder Bürgerinitiativen) und institutionalisierten öffentlichen Arenen (z.B. Parlament und Bürgerbegehren) statt.

Die konkrete Reichweite eines Konflikts steht in engen Zusammenhang mit situativen Umständen. Zum einen wird die Konfliktreichweite durch kontextuelle Regelungen bestimmt. Eine Normierung des Konflikts kann diesen etwa vorstrukturieren, indem sowohl der Konfliktgegenstand als auch die Arena als Austragungsort vorgegeben werden. Gerade in Arenen, in denen ein hoher Grad an Institutionalisierung herrscht und viele Normen aufgestellt wurden, sind Konflikte oft vorstrukturiert (vgl. Almond/Verba 1993). Das verdeutlicht, dass die ursprüngliche Hinwirkung auf einen hohen Grad an Normierung ebenfalls ein Mittel von Konfliktakteuren ist, zukünftige Konflikte in ihrem Sinne vorzustrukturieren und stillzulegen. Diese „institutionelle Isolierung“ hat Dahrendorf (1957: 234) am Beispiel des Konflikts zwischen Kapital und Arbeit, also Ausbeutungskonflikten, in den Nachkriegsjahrzehnten diskutiert: Der Konflikt beherrschte zu dieser Zeit nicht mehr die westeuropäischen Gesellschaften als Ganzes und wurde von seinem politischen Gehalt separiert. Vielmehr hatten „dazwischentretende Variablen dem industriellen Klassenkonflikt in entwickelten Industrieländern die Spitze genommen“ (ebd.: 224) und zur „Verminderung der Gewaltsamkeit“ (ebd.: 227) beigetragen.

Zum anderen ist die Konfliktreichweite von konkreten Akteurskonstellationen abhängig. Konfliktparteien können Konflikte zielgerichtet eindämmen oder ausweiten. Die Reichweite hinsichtlich des Gegenstands, d.h. eine Verschiebung in der Reichweitenmatrix entlang der Y-Achse (siehe Abbildung 3), kann etwa verändert werden, indem Deutungshorizonte und das Framing des Konflikts beeinflusst werden. So kann die Auseinandersetzung um ein konkretes Eigentumsobjekt wie den Bau eines bestimmten Windparks in einer Gemeinde als isolierter Objektkonflikt dargestellt werden, um einen Konflikt einzudämmen, oder der konkrete Konflikt kann als Stellvertreter eines größeren Ordnungskonflikts, wie die gesellschaftliche Debatte um erneuerbare Energien und Klimawandel gerahmt werden, um ihn auszuweiten. Ähnlich verhält es sich mit den Arenen des Konflikts: Konfliktakteure können versuchen, die Reichweite zu beeinflussen, indem der Zugang zu öffentlichen Arenen geöffnet oder geschlossen wird. Dies geschieht etwa, wenn die Medien ausführlich über einen Konflikt berichten und zur breiten Willensbildung beitragen (Öffnung) oder wenn im Parlament ein gesellschaftlich relevanter Konflikt nicht aufgenommen wird und somit eine bindende Entscheidung verschleppt wird (Schließung).

Gleichzeitig kann die Normierung von Konflikten dazu genutzt werden, den Konflikt in die eine oder andere Arena zu verschieben.

Somit beeinflussen sowohl der strukturelle Rahmen als auch die Akteure die Dynamik und die Reichweite eines Konflikts. Dabei zeigen sich Muster dieser situativen Umstände in Abhängigkeit von Konflikttypen, Eigentumsordnungen und jeweils umstrittenen Eigentumsobjekten. Beispielsweise sind Konflikte um Ausbeutung heute im bundesdeutschen System der industriellen Beziehungen weitgehend normiert und werden tendenziell auf der Objektebene geführt, etwa wenn es um die Tariflöhne der Beschäftigten in einem Wirtschaftsbereich geht (siehe Müller-Jentsch 1993; Liebig/Schmalz 2015).⁸ Rentenkongflikte um geistiges Eigentum sind wiederum durch eine spezielle Akteurskonstellation gekennzeichnet, stehen sich hier doch meist kleine Gruppen von Eigentümer:innen, die von Schutzrechten substanziell profitieren, einer großen Gruppe an Nutzer:innen gegenüber, deren Schaden aus Schutzrechten diffus bleibt. Solange solche Konflikte abstrakt auf der Ordnungsebene verbleiben, bleibt oft eine breitere gesellschaftliche Mobilisierung aus, und die Konflikte werden in Institutionen wie dem Parlament ausgetragen (Levmore 2003). Dagegen haben Konflikte um geistiges Eigentum größeres Mobilisierungspotenzial, wenn sie sich auf konkrete Objekte beziehen, bei denen der mögliche Schaden für Nutzer:innen deutlich fassbar wird und ein klarer Bezug zur Eigentumsordnung hergestellt werden kann.⁹ Dies zeigt sich exemplarisch an globalen Kämpfen um Patente für Medikamente dar, wie jüngst im Fall der Corona-Impfstoffe (Köncke/Schmalz 2022).

5. Fazit: Eigentumskonflikte sichtbar machen

Entgegen den Annahmen klassisch-liberaler Eigentumstheorien erweist sich Eigentum – zumal Privateigentum – als intrinsisch konfliktrträgliche Institution. Gleichwohl ist der beträchtliche Anteil des Privateigentums an einer Vielzahl sozialer Konflikte in der neueren sozialwissenschaftlichen Forschung bislang weitgehend unbeleuchtet geblieben. Denn in

⁸ Es gab aber auch in der Bundesrepublik immer wieder Auseinandersetzungen, die die gesamte Eigentumsordnung betrafen, etwa um die paritätische Mitbestimmung in der Montanindustrie oder die rechtliche Zulässigkeit von Solidaritätsstreiks.

⁹ Es scheinen spezifische Eigentumsobjekte zu existieren, an denen sich schnell Konflikte mit einer höheren Reichweite entzünden. Darunter zählen etwa die von Polanyi (1944) als fiktive Waren bezeichneten Güter Arbeitskraft, Boden und Geld. So haben etwa größere Eigentumskonflikte um Boden immer wieder zu weitreichenden Landreformen geführt. Die Warenförmigkeit solcher fiktiver Waren wird durch bestehende Eigentumsordnungen erst hergestellt.

vielen Theorien sozialer Konflikte tritt die Kategorie des Eigentums hinter andere Kategorien wie Identität oder Klasse zurück, denen maßgebliche konfliktgenerierende und -strukturierende Bedeutung zugeschrieben wird.

Demgegenüber trägt die hier vorgelegte typologisierende Einordnung von Eigentumskonflikten dazu bei, Privateigentum als hochgradig konfliktive Leitinstitution moderner Gesellschaften sichtbar zu machen. Sie lenkt das Augenmerk auf bereits in der Institution des Privateigentums als formalisiertes Herrschafts- und Exklusionsverhältnis angelegte Widersprüche und beleuchtet die historische und gegenwärtige Expansion des Privateigentums als wesentlichen Austragungsort von sozialen Konflikten. Dies erscheint umso wichtiger, als grundlegende eigentumsbezogene Konfliktlinien durch moderierende Effekte von staatlicher Macht und gesellschaftlichen Ordnungen oftmals auf fragmentierte Einzelkonflikte von scheinbar geringer Reichweite heruntergebrochen werden und somit als eigentliche Triebkraft dieser Konflikte aus dem Blickfeld geraten. Schließlich eröffnet diese Perspektive einen systematisierenden Blick auf die vielfältigen Akteure und Arenen, die an Eigentumskonflikten beteiligt sind und auf sie einwirken, mitsamt ihrer subjektiven und kulturell vorgeprägten Handlungsmuster. Auf diese Weise trägt die Typologie dazu bei, der Kategorie des Privateigentums zu ihrem angemessenen Platz in der Analyse sozialer Konflikte zu verhelfen.

Auf Grundlage der Heuristik lassen sich Konflikte um Eigentum systematisch beschreiben. Sie erlaubt es, Eigentumskonflikte sowohl mit Blick auf die funktionale Logik der Auseinandersetzung – Konflikte um Propertisierung, Kommodifizierung, Ausbeutung und Renten – als auch hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Reichweite – Ordnung, Auslegung und Objekt – einzuordnen. Die Kategorien der Typologie implizieren jedoch kein statisches Verständnis dieser Konflikte. Empirisch beobachtbare Eigentumskonflikte fallen nur selten trennscharf in den einen oder anderen Typus oder sind konstant einer bestimmten Reichweitenstufe zuzuordnen. Vielmehr sind Konflikte üblicherweise dynamisch. Deshalb muss die Beschreibung und Einordnung von Eigentumskonflikten ebenso deren Transformation von einem Konflikttypus zum anderen einbeziehen und die Ausweitung oder Eindämmung ihrer Reichweite berücksichtigen.

Zugleich bietet unsere Typologie eine Ausgangsbasis für eine systematische Erforschung von Eigentumskonflikten, deren Kontingenz, Metamorphosen und Einbettung. Ihre empirische Anwendung ermöglicht es, die verdeckte oder weniger augenfällige Eigentumsdimension zerstreuter Teilkonflikte systematisch aufeinander zu beziehen, zu integrieren

und mithin eine umfassende Perspektive auf die konflikträchtige Rolle des Privateigentums in modernen Gesellschaften zu entwickeln.

Indem unsere Typologie Konflikte um Privateigentum als gesellschaftliche Konflikte um Herrschaft und Exklusion auffasst, in denen unterschiedliche Akteursgruppen mit stark divergierenden Ausgangspositionen und Machtressourcen aufeinandertreffen, leistet sie zudem einen Beitrag, deren Erforschung mit subjektzentrierten und intersektionalen Perspektiven zu verknüpfen. Anstatt Eigentumskonflikte bloß als Auseinandersetzungen um die Verfügungsmacht über einzelne Eigentumsobjekte oder um die rechtliche Geltendmachung einzelner Bestandteile eines Rechtsbündels zu verstehen, öffnet sie den Blick beispielsweise für die Wechselwirkungen zwischen „doing gender“ und „doing property“, sowie für die damit verbundenen Nuancen und Dynamiken.

Unser Typologisierungsvorschlag lässt somit explizit Raum, um Entscheidungs- und Handlungsperspektiven von Subjekten, deren jeweilige Selbstzuschreibungen und die gesellschaftlich vorgeprägten, zeit- und ortsabhängigen (Rollen-)Erwartungen Dritter in die Analyse von Eigentumskonflikten einfließen zu lassen. Diese Analysekategorien lassen sich im Sinne intersektionaler Ansätze auf sich überlappende Achsen sozialer Ungleichheit wie bspw. Klasse, Ethnizität (*race*) und Geschlecht beziehen, um die Quellen für manifeste gesellschaftliche Ungleichheiten offenzulegen und die Stimmen, Bedürfnisse und Interessen (eigentums-)marginalisierter gesellschaftlicher Gruppen in den Vordergrund zu rücken. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die Variabilität von Eigentumskonflikten und die Bandbreite der damit verbundenen sozialen Kämpfe und Erfahrungen zu erheben. Mit Blick auf die Überlagerung verschiedener Konfliktdimensionen lässt sich herausarbeiten, wie Eigentumskonflikte einerseits solche Kämpfe strukturieren, andererseits aber auch zum Mittel der Austragung anderer Konflikte werden.

Mögliche Fragen, die sich auf Grundlage der vorliegenden Typologie an Eigentumskonflikte richten lassen, umfassen zum einen Fragen nach deren Kontextbedingungen. Lassen sich besondere Muster dafür identifizieren, wann Eigentumskonflikte entstehen, oder wann sie als solche sichtbar werden? Mit welchen anderen sozialen Konflikten sind sie verwoben? Inwiefern ist die Dynamik von Konflikten situativ bedingt, etwa hinsichtlich der Spill-over-Effekte in andere Typen oder hinsichtlich der Eindämmung oder Ausweitung?

Zum anderen legt sie Fragen nach den Akteuren von Eigentumskonflikten und nach deren Handlungsautonomie (*agency*) nahe. Da wir Konfliktodynamiken weder als arbiträr noch als vollständig durch die Konfliktkonstellation determiniert verstehen, öffnet unsere

Typologie den Blick für zielgerichtetes Handeln von Akteuren, das geeignet ist, Eigentumskonflikte von einem Typ in den anderen zu treiben oder deren Reichweite auszudehnen bzw. einzudämmen. Welche Akteure treten bei welchen Konflikten in Erscheinung? Welche Rolle nehmen sie in diesen ein? Welche Individuen und Gruppen nehmen nicht als aktive Konfliktparteien teil – etwa, weil ihnen die nötige agency fehlt?

Auch der Wandel von Eigentumskonflikten kann mit Hilfe der Typologie erforscht werden. So deuten aktuelle Verschiebungen innerhalb der kapitalistischen Eigentumsordnung, etwa die Expansion der eigentumsförmigen Regelung von Verfügungsansprüchen in den immateriellen Bereich in der Digitalwirtschaft und der Vormarsch von „product as a service“ in weiten Teilen der Ökonomie, darauf hin, dass sich Konflikte tendenziell von „Eigentums-Stocks“ auf „Eigentums-Flows“ verlagern. Diese Verschiebungen sind aber bisher nicht zuletzt wegen des fehlenden analytischen Instrumentariums kaum systematisch erfasst worden. Insofern bietet die Typologie auch die Basis dafür, grundlegende Trends in eigentumsbezogenen Konflikten zu identifizieren und den Blick auf prägende Eigentumskonflikte der Zukunft zu richten.

Eine systematisierte und tiefenscharfe wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Eigentumskonflikten ist unerlässlich, um sowohl deren Verdeckung und Überlagerung durch andere Konflikte als auch ihre augenscheinliche Fragmentierung analytisch zu überwinden. Eine solche Analyse von Eigentumskonflikten hat das Potenzial, nicht nur die zugrunde liegenden Motivationen und Dynamiken empirischer Einzelkonflikte zu Tage zu fördern und systematisch einzuordnen, sondern zugleich herauszuarbeiten, welche Modi gesellschaftlicher Einbettung von Eigentumskonflikten zur Förderung demokratischer Repräsentation und Teilhabe beitragen können. Sozialwissenschaftliche Forschung zu Eigentumskonflikten begnügt sich dann nicht mit der kritischen Reflexion bestehender Machtverhältnisse, sondern liefert auch einen aktiven Beitrag zur Sichtbarmachung und idealerweise zur Lösung dieser Konflikte. Wenn unsere Typologie ihren Teil dazu beiträgt, derartige Forschungen anzuregen und voranzutreiben, hat sie ihr Ziel erreicht.

Literatur

- Adkins, L., Cooper, M., & Konings, M. (2020). *The Asset Economy: Property Ownership and the New Logic of Inequality*. Polity.
- Altvater, E. (2003). Was passiert, wenn öffentliche Güter privatisiert werden? *Peripherie*, 23(90/91), 171–201.
- Altvater, E., & Mahnkopf, B. (1999). *Grenzen der Globalisierung: Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft* (4., völlig überarb. und erw. Aufl.). Westfälisches Dampfboot.
- Angebauer, N. (2022). Kein Eigentum ist auch keine Lösung. Was wir vom theoretischen Armutsstreit lernen können. In J. Beuerbach, K. Sonntag & A. Stuart (Hrsg.), *Der Stand der Dinge. Theorien der Aneignung und des Gebrauchs* (S. 89–102). Schwabe.
- Arrighi, G. (1994). *The Long Twentieth Century: Money, Power, and the Origins of our Times*. Verso.
- Artus, I., Birke, P., Kerber-Clasen, S., & Menz, W. (Hrsg.). (2017). *Sorge-Kämpfe: Auseinandersetzungen um Arbeit in sozialen Dienstleistungen*. VSA.
- Aulenbacher, B., Bachinger, A., & Décieux, F. (2015). Gelebte Sorglosigkeit? Kapitalismus, Sozialstaatlichkeit und soziale Reproduktion am Beispiel des österreichischen „migrant-in-a-family-care“-Modells. *Kurswechsel*, 1, 6–14.
- Baldenius, T., Kohl, S., & Schularick, M. (2020). Die neue Wohnungsfrage. Gewinner und Verlierer des deutschen Immobilienbooms. *Leviathan*, 48(2), 195–236.
- Barnes, S. H., & Kaase, M. (1979). *Political Action. Mass Participation in Five Western Democracies*. Sage Publications.
- Beckert, J. (2013). *Erben in der Leistungsgesellschaft*. Campus.
- Benhabib, S. (2004). *The Rights of Others: Aliens, Residents, and Citizens*. Cambridge University Press.
- Birke, P. (2007). *Wilde Streiks im Wirtschaftswunder: Arbeitskämpfe, Gewerkschaften und soziale Bewegungen in der Bundesrepublik und Dänemark*. Campus.
- Boeckh, A. (2011). Erdölrente, Politik und Entwicklung. In A. Boeckh, F. Welsch, & N. Werz (Hrsg.), *Venezuela heute. Politik, Wirtschaft, Kultur* (S. 397–426). Vervuert.

Florian Peters, Jonathan Rinne, Robin K. Saalfeld, Stefan Schmalz, Amelie Stuart, Lydia von der Weth: Eigentumskonflikte: Eine Typologie

Bonacker, T. (Hrsg.). (2002). *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien: eine Einführung* (2., völlig neu gestaltete Aufl.). Leske + Budrich.

Boris, D. (1998). *Soziale Bewegungen in Lateinamerika. VSA.*

Bourdieu, P. (2010). *Algerische Skizzen*. Suhrkamp.

Brückweh, K. (2019). Wissen über die Transformation. Wohnraum und Eigentum in der langen Geschichte der „Wende“. *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, 1, 19–45.

Buchanan, J. M. (1984). *Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan*. Mohr Siebeck.

Burawoy, M. (2021). *Public Sociology: Between Utopia and Anti-Utopia*. Polity Press.

Castel, R. (2000). *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*. UVK.

Christophers, B. (2020). *Rentier Capitalism: Who Owns the Economy, and Who Pays for it?* Verso.

Cohen, F. S. (1954). Dialogue on Private Property. *Rutgers Law Review*, 9(2), 357–387.

Dagan, Hanokh. (2021). *A Liberal Theory of Property*. Cambridge University Press.

Dahrendorf, R. (1957). *Soziale Klassen und Klassenkonflikt in der industriellen Gesellschaft*. Ferdinand Enke.

De Soto, H. (2006). *The Other Path: The Economic Answer to Terrorism* (sixth edition). Basic Books.

Décieux, F. (2017). Ökonomisierung und Ansprüche als Triebkräfte von Sorge-Kämpfen. In I. Artus, P. Birke, S. Kerber-Clasen & W. Menz (Hrsg.), *Sorge-Kämpfe. Auseinandersetzungen um Arbeit in sozialen Dienstleistungen* (S. 238–254). VSA.

Dörre, K. (2009). Die neue Landnahme. Dynamiken und Grenzen des Finanzmarktkapitalismus. In K. Dörre, S. Lessenich, & H. Rosa (Hrsg.), *Soziologie – Kapitalismus – Kritik: eine Debatte* (S. 21–86). Suhrkamp.

Ehrenreich, B., & Hochschild, A. R. (Hrsg.). (2004). *Global Woman: Nannies, Maids, and Sex Workers in the New Economy*. Metropolitan Books/Henry Holt and Company.

- Fraser, N. (2023). *Der Allesfresser: Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt* (A. Wirthensohn, Übers.; Sonderdruck, deutsche Erstausgabe). Suhrkamp.
- Gorz, A. (1980). *Abschied vom Proletariat: Jenseits des Sozialismus*. Europäische Verlagsanstalt.
- Graf, J. (2024). *Die politische Ökonomie der „Überflüssigen“. Sozialökologische Konflikte und die Kämpfe der Mapuche gegen die Forstindustrie in Chile*. Springer VS.
- Habermas, J. (1992). *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Verfassungsstaates*. Suhrkamp.
- Habermas, J. (2021). *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft: mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990* (17. Auflage). Suhrkamp.
- Hann, C. M. (1998). Introduction: the embeddedness of property. In C. M. Hann (Hrsg.), *Property Relations: Renewing the Anthropological Tradition* (S. 1–47). Cambridge University Press.
- Hardin, G. (1968). The Tragedy of the Commons. *Science*, 162(3859), 1243–1248.
- Hartmann, M. (2016). *Die globale Wirtschaftselite: eine Legende*. Campus Verlag.
- Harvey, D. (2005 [2003]). *Der neue Imperialismus*. VSA-Verl.
- Heinsohn, G., & Steiger, O. (2011). *Eigentum, Zins und Geld: ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft* (7. Aufl.). Metropolis.
- Hobsbawm, E. J. (1952). The Machine Breakers. *Past and Present*, 1(1), 57–70.
- Hohfeld, W. N. (1913). Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning. *The Yale Law Journal*, 23(1), 16–59.
- Hohfeld, W. N. (1917). Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning. *The Yale Law Journal*, 26(8), 710–770.
- Honoré, A. M. (1961). Ownership. In *Oxford Essays in Jurisprudence* (S. 107–147). Oxford University Press.
- Horn, D., Groß, M., Pfeiffer, M., & Sonnberger, M. (2022). How Far Is Far Enough? The Social Constitution of Geothermal Energy through Spacing Regulations. *Sustainability*, 14(1)(496).

- Horwitz, M. J. (1992). *The Transformation of American Law, 1780–1860*. Oxford University Press.
- Hume, D. (1978) [1739]). *A Treatise of Human Nature*. Oxford University Press.
- Jaggar, A. M. (2014). *Gender and Global Justice*. Polity Press.
- Kant, I. (1797): *Die Metaphysik der Sitten*, Hrsg.: Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin (=Akademie-Ausgabe, Bd. VI, S. 203–493).
- Kelsen, H. (2017). *Reine Rechtslehre: mit einem Anhang: das Problem der Gerechtigkeit* (Studienausgabe der 2. Auflage 1960). Mohr Siebeck.
- Kley, A., & Tophinke, E. (2001). Überblick über die *Reine Rechtslehre* von Hans Kelsen. *Juristische Arbeitsblätter*, 33(2), 169–174.
- Köncke, P., & Schmalz, S. (2022). Das Weltsystem der Impfstoffnutzung: Globale Ungleichheiten und geopolitische Konflikte in der Corona-Pandemie. *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 52(206), 33–54.
- Kovács, J. M. (Hrsg.). (2018). *Populating No Man's Land. Economic Concepts of Ownership under Communism*. Lexington Books.
- Krämer, F. (2024). *Leben auf Kredit. Menschen, Macht und Schulden in den USA vom Ende der Sklaverei bis in die Gegenwart*. Campus. [i.E.]
- Levmore, S. (2003). Property's Uneasy Path and Expanding Future. *University of Chicago Law Review*, 70, 181–195.
- Liebig, S., & Schmalz, S. (2015). Ein neuer Protestzyklus? Zum Wandel des sozialen Konflikts in Westeuropa. In K. Dörre, K. Jürgens & I. Matuschek (Hrsg.), *Arbeit in Europa. Marktfundamentalismus als Zerreißprobe* (S. 229–245). Campus.
- Lin, G. C. S., & Ho, S. P. S. (2005). The State, Land System, and Land Development Processes in Contemporary China. *Annals of the Association of American Geographers*, 95(2), 411–436.
- Locke, J. (2020 [1690]). *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (W. Euchner, Hrsg.; H. J. Hoffmann, Übers.; 16. Auflage). Suhrkamp.
- Loick, D. (2016). *Der Missbrauch des Eigentums*. August.
- Luxemburg, R. (1975). Die Akkumulation des Kapitals. In *Gesammelte Werke: Band 5* (S. 5–412).

- Mankiw, N. G. (2015). *Principles of microeconomics* (seventh edition). Cengage Learning.
- Marquardt, B. (2002). Gemeineigentum und Einhegungen. Zur Geschichte der Allmende in Mitteleuropa. *Tagungsband zur Fachtagung: Allmende – in alle Hände? Eigentumsformen für eine nachhaltige Entwicklung*, 26, 14–23.
- Marx, K. (1962 [1867]). Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Band 1. In *MEW 23* (S. 11–802). Dietz.
- Marx, K. (1973 [1867]). Das Kapital. Der Produktionsprozeß des Kapitals. Band 1. In *MEW 23*. Dietz.
- Mossoff, A. (2009). The Use and Abuse of IP at the Birth of the Administrative State. *University of Pennsylvania Law Review*, 157(6), 2001–2050.
- Müller, D. (2020). *Bodeneigentum und Nation. Rumänien, Jugoslawien und Polen im europäischen Vergleich. 1918–1948*. Wallstein.
- Müller-Jentsch, W. (Hrsg.). (1993). *Konfliktpartnerschaft: Akteure und Institutionen der industriellen Beziehungen* (Studienausg. [der] 2., erw. u. verb. Aufl). Hampp.
- Niemi, R. G., & Sobieszek, B. I. (1977). Political socialization. *Annual Review of Sociology*, 3, 209–233.
- Nuss, S. (2006). *Copyright & Copyriot: Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus*. Westfälisches Dampfboot.
- O'Reilly, J., Smith, M., Deakin, S., & Burchell, B. (2015). Equal Pay as a Moving Target: International Perspectives on Forty-Years of Addressing the Gender Pay Gap. *Cambridge Journal of Economics*, 39(2), 299–317.
- Ostrom, E. (1999). *Die Verfassung der Allmende: jenseits von Staat und Markt*. Mohr Siebeck.
- Patil, V., & Benjamin, S. (2023). *Exploring the Dynamic between Practices of City State and Urban Condition in Indian Cities [unveröffentlichtes Manuskript]*.
- Patil, V. & Fuchs, M. [2024]. Ownership rights in practice: Property dynamics in an urban poor settlement in Mumbai. *Berliner Journal für Soziologie*, Schwerpunktheft "Eigentum im städtischen Raum", im Erscheinen.
- Penner, J. (1997). *The Idea of Property in Law*. Clarendon Press.
- Peters, F. (2023). *Von Solidarność zur Schocktherapie. Wie der Kapitalismus nach Polen kam*. Ch. Links.

- Piketty, T. (2014). *Capital in the Twenty-First Century*. The Belknap Press of Harvard University Press.
- Piper, E. (2000). *Der Aufstand der Ciompi: über den „Tumult“ der Wollarbeiter im Florenz der Frührenaissance*. Pendo.
- Polanyi, K. (2007 [1944]). *The great transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*. Suhrkamp.
- Poulantzas, N. A. (2002). *Staatstheorie: politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus* (Neuausg.). VSA-Verl.
- Proudhon, P.-J. (2018 [1840]). *Was ist das Eigentum?* Unrast.
- Relly, E. (2023). Recursos genéticos e bioprospecção no Brasil: capitaloceno, protagonismo e os (des)caminhos até o Protocolo de Nagoya (2010). *Caravelle*, 119.
- Ricardo, D. (2006 [1817]). *Über die Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung* (H. D. Kurz, Hrsg.; 2., überarb. Aufl). Metropolis.
- Romer, P. (2002). When Should We Use Intellectual Property Rights? *American Economic Review*, 92(2), 213–216.
- Rousseau, J.-J. (1968 [1762]). *The Social Contract*. Penguin.
- Saalfeld, R. K., & Scholz, S. (2023). Wer das Geld hat, hat die Macht? Verhandlungen von Property Gaps in Paarwelten. *Polarisierte Welten. Verhandlungen des 41. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bielefeld 2022*.
- Shultz, J. (2008). The Cochabamba Water Revolt and its Aftermath. In J. Shultz & M. C. Draper (Hrsg.), *Dignity and Defiance: Stories from Bolivia's Challenge to Globalization* (S. 9–42). University of California Press.
- Siegrist, H. (2006). Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne. *Comparativ*, 16(5/6), 9–52.
- Silver, B. (2005 [2003]). *Forces of Labor. Arbeiterbewegungen und Globalisierung seit 1870*. Assoziation A.
- Smith, A. (2022 [1776]). *Der Wohlstand der Nationen*. Nikol.
- Smith, J. C. (2016). *Imperialism in the twenty-first century: globalization, super-exploitation, and capitalism's final crisis*. Monthly Review Press.

- Spronk, J. A. (2007). Roots of Resistance to Urban Water Privatization in Bolivia: The 'New Working Class,' the Crisis of Neoliberalism, and Public Services. *International Labor and Working-Class History*, 71, 8–28.
- Standing, G. (2016). *The Corruption of Capitalism: Why Rentiers Thrive and Work Does not Pay*. Biteback Publishing.
- Starrs, S. K., & Germann, J. (2021). Responding to the China Challenge in Techno-Nationalism: Divergence between Germany and the United States. *Development and Change*, 52(5), 1122–1146.
- Stepanians, M. (2005). Die angelsächsische Diskussion: Eigentum zwischen „Ding“ und „Bündel“. In A. Eckl & B. Ludwig (Hrsg.), *Was ist Eigentum? Philosophische Eigentumstheorien von Platon bis Habermas* (S. 232–245). Beck.
- van den Ecker, M., Reitz, T., & Seignani, S. (2023). Between Openness and Exclusion. Property and Profitability in the Information Economy. *Working Paper Nr. 2, Sonderforschungsbereich/Transregio 294 »Strukturwandel des Eigentums«*.
- van der Linden, M. (2016). *The Acquisition of Africa (1870–1914). The Nature of International Law*. Brill.
- van Dyk, S. (2022). Multiple Krisen, das Primat des Eigentums und die Frage der Transformation. *Soziopolis*, 04.10.2022.
- Verdery, K. (1998). Property and Power in Transylvania's Decollectivization. In C. M. Hann (Hrsg.), *Property Relations: Renewing the Anthropological Tradition* (S. 160–180). Cambridge University Press.
- Vollmer, L. (2019). *Mieter_innenbewegung in Berlin und New York. Die Formierung politischer Kollektivität*. Springer.
- Waitkus, N. (2023). Ungleicher Besitz. Perspektiven einer klassensoziologischen Untersuchung von Vermögen. *Berliner Journal für Soziologie*, 33, 99–135.
- Waldron, J. (1988). *The Right to Private Property*. Oxford University Press.
- Wallerstein, I. M. (2004 [1974]). *Das moderne Weltsystem. 1: Die Anfänge kapitalistischer Landwirtschaft und die europäische Weltökonomie im 16. Jahrhundert* (Dt. Erstausg., [Nachdr.]). Promedia Druck- und Verl.ges.
- Weber, M. (1972 [1922]). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. J.C.B. Mohr.

- Wesche, T. (2023). *Die Rechte der Natur: vom nachhaltigen Eigentum*. Suhrkamp.
- Wesche, T., & Rosa, H. (2018). Die demokratische Differenz zwischen besitzindividualistischen und kommunitären Eigentumsgesellschaften. *Berliner Journal für Soziologie*, 28(1-2), 237-261.
- Winker, G., & Degele, N. (2009). *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. transcript.
- Yuval-Davis, N. (2013). Jenseits der Dichotomie von Anerkennung und Umverteilung: Intersektionalität und soziale Schichtung. In H. Lutz, M. T. Herrera Vivar & L. Supik (Hrsg.), *Fokus Intersektionalität Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes* (S. 203-221). Springer VS.
- Zeller, C. (Hrsg.). (2004). *Die globale Enteignungsökonomie* (1. Aufl). Westfälisches Dampfboot.
- Zukin, S., & DiMaggio, P. (1990). Introduction. In S. Zukin & P. DiMaggio (Hrsg.), *Structures of Capital: The Social Organization of the Economy* (S. 1-56). Cambridge University Press.

Sonderforschungsbereich/Transregio 294

STRUKTURWANDEL DES EIGENTUMS

Der Beitrag widmet sich der Entwicklung einer Typologie von Eigentumskonflikten, die eine zentrale Rolle in der Dynamik moderner Gesellschaften spielen. Ausgehend von der Beobachtung, dass Privateigentum nicht nur eine friedensstiftende und ordnungsstabilisierende Funktion hat, sondern als Herrschafts- und Exklusivverhältnis fungiert, das zu Ausgrenzung, Benachteiligung und sozialer Ungleichheit führt, fokussiert der Beitrag auf Privateigentum als dominierende Eigentumsform, um dessen Bedeutung als Gegenstand und Triebkraft sozialer Konfliktlagen sichtbar zu machen. Zunächst wird der Stand der Forschung zu Eigentumskonflikten in den Wirtschafts-, Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaften sowie in der Philosophie skizziert (2.). Anschließend werden die Kernkategorien der Konflikttypologie auf Grundlage des gesellschaftlichen Kommodifizierungsgrads und der zentralen sozialen Spaltungen, die im Mittelpunkt der Konflikte stehen, entwickelt (3.).

Als Idealtypen umfassen diese Kernkategorien (a) Propertisierungskonflikte, (b) Kommodifizierungskonflikte, (c) Konflikte um Ausbeutung sowie (d) Konflikte um Renten. In einem weiteren Schritt differenzieren wir Eigentumskonflikte hinsichtlich ihrer Reichweite und konzentrieren uns dabei auf die Vielfalt der Konfliktgegenstände und die unterschiedlichen Arenen, in denen diese Konflikte ausgetragen werden (4.). Abschließend diskutiert der Beitrag weiterführende Forschungsfragen und -felder, die auf der Grundlage der entwickelten Typologie bearbeitet werden können, und plädiert dafür, eine intersektionale Perspektive auf Eigentumskonflikte einzunehmen (5.). Insgesamt liefert der Beitrag eine wichtige Ergänzung zu bestehenden Ansätzen zur Analyse sozialer Konflikte und trägt dazu bei, die Komplexität und Bedeutung von Eigentumskonflikten in modernen Gesellschaften besser zu verstehen.